Die Besetzung der deutschen Herzogtümer bis zum Jahre 1125.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Bernhard Schlotterose

aus **Heyerode** (Thüringen).

Halle a. S.
Hofbuchdruckerei C. A. Kaemmerer & Co.
1912.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Lindner.**

Meiner Mutter

und dem Andenken meines Vaters.

Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsübersicht.

Seite

Quellen- und Literaturangabe 7
Einleitung. Die Entstehung der Herzogtümer . . . 13
I. Die Mitwirkung der Großen 17
II. Das Anrecht der emporgekommenen Herzogsgeschlechter 21
III. Das freie Besetzungsrecht des Königs und die allmähliche Ausbildung der Erblichkeit der Herzogtümer 26
1. Franken 26
2. Bayern 27
3. Kärnten 33
4. Schwaben 38
5. Sachsen 42
6. Lothringen 45
a) Oberlothringen 46
b) Niederlothringen 47
7. Böhmen 50
Rückblick und statistische Übersicht 54
Anhang. Zusammenstellung der Ausdrücke und Formen der Übertragung der Herzogtümer 60

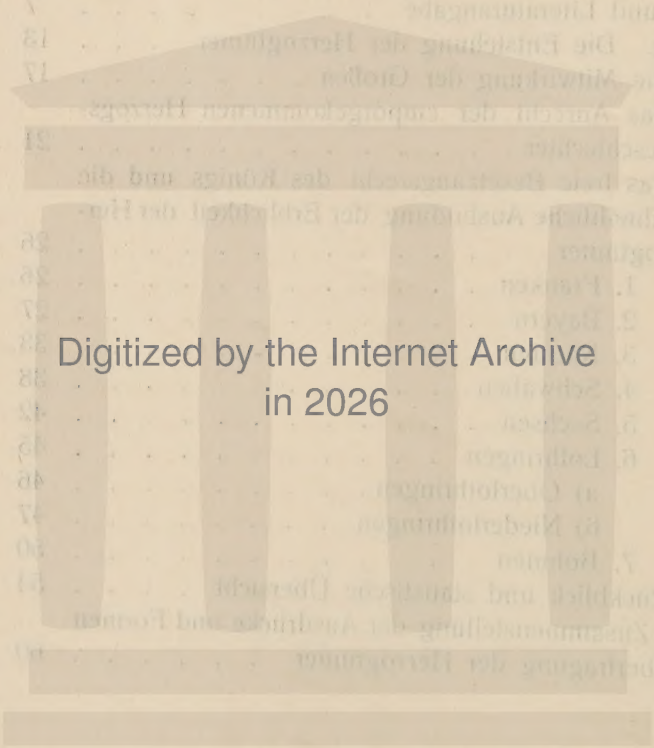

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0069

Quellen- und Literaturangabe.

A. Quellen.

Monumenta Germaniae historica. Hannoverae et Berolini 1826 ff. Scriptores (SS.) I, III—XI, XIII, XVI, XVII, XX. — Diplomata regum et imperatorum Germaniae (DD.). Neue Ausgabe. I. II, 1. 2. Necrologia Germaniae II. Berolini 1904.

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis recusi. Hannoverae 1840 ff.: Annales Altahenses maiores. 2. ed. Oefele 1891. — Annales Hildesheimenses. ed. Waitz 1878. — Adam, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. 2. ed. Waitz 1876. — Bruno, De bello Saxonico. 2. ed. Wattenbach 1880. — Continuator Reginonis. ed. Kurze 1890. — Helmold, Chronica Slavorum. 2. ed. Schmeidler 1909. — Historia Welforum Weingartensis. Monumenta Welforum antiqua. ed. Pertz 1869. — Hrotsuith, Carmen de gestis Oddonis I. imperatoris. Hrotsuithae opera ed. v. Winterfeld 1902. — Lambert, Annales. Lamperti opera 3. ed. Holder-Egger 1894. — Liudprand, Antapodosis. Liudprandi opera 2. ed. Dümmler 1877. — Otto v. Freising, Gesta Friderici I. Imperatoris. 2. ed. Waitz 1884. — Richer, Historiarum libri quattuor. 2. ed. Waitz 1877. — Ruotger, Vita Brunonis. ed. Pertz 1841. — Thietmar, Chronici libri octo. 2. ed. Kurze 1889. — Widukind, Rerum gestarum Saxonicarum libri tres. 4. ed. Kehr 1904. — Wipo, Vita Chuonradi regis. 2. ed. H. Bresslau 1878.

Ekkehart (IV.), Casus sti Galli. Herausg. von Meyer v. Knonau in den Mitt. des hist. Vereins von St. Gallen. XV. XVI. N. F. V. VI. St. Gallen 1877.

Continuatio casuum sti Galli. Herausg. von Meyer v. Knonau ebd. XVII. N. F. VII. St. Gallen 1879.

Annales Patherbrunnenses. ed. Scheffer-Boichorst Innsbruck 1870.

J. F. Boehmer, Regesta imperii II. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause, neu bearbeitet von E. v. Ottental. I. Innsbruck 1893.

G. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrh. 2. Aufl. Berlin 1886.

Monumenta Boica (M. B.) 29a.

Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V. Berolini 1869.

Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France (1738 ff.) VIII.

B. Literatur.

G. v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten. Abt. I. Bd. II. Heft 4. 5 (5. Periode 976—1122). Klagenfurt 1851.

A. Bachmann, Geschichte Böhmens. I. Gotha 1899.

P. J. Blok, Geschichte der Niederlande, deutsch von O. G. Houtrouw. I. Gotha 1902.

J. Bruckauf, Vom Fahnlehn und von der Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche. Diss. Leipzig. 1906.

A. v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. 2. Teil. Bd. III. Tübingen 1863.

H. Derichsweiler, Geschichte Lothringens. I. Wiesbaden 1901.

F. Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige. Diss. Erlangen 1885.

M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. I. München 1906.

W. Erben, Zu der Fortsetzung des Regino von Prüm. Neues Archiv 16. Hannover 1891.

J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. Innsbruck 1861.

O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. Weimar 1867, 1869.

W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. I, II, III. 5. Aufl. Leipzig 1881, 1885, 1890.

K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Leipzig 1909.

E. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen. Freiburg i. Br. 1891.

A. Huber, Geschichte Österreichs. I. Gotha 1885.

F. Jaerschkerski, Gottfried der Bärtige. 1. Teil (1033 bis 1053). Diss. Göttingen 1867.

Jahrbücher der deutschen Geschichte (Leipzig): Geschichte des ostfränkischen Reichs von E. Dümmler, III², 1888; Heinrich I. von G. Waitz, 3. Aufl., 1885; Otto I. von R. Koepke-E. Dümmler, 1876; Otto II. und Otto III. von K. Uhlirz, I, 1902; Heinrich II., 3 Bde., von S. Hirsch, R. Usinger, H. Papst und H. Breßlau, 1862, 1864, 1875; Konrad II., 2 Bde., von H. Breßlau, 1879, 1884; Heinrich III., 2 Bde., von E. Steindorff, 1874, 1881; Heinrich IV. und Heinrich V., 7 Bde., von G. Meyer v. Knonau, 1890 bis 1909; Lothar von Supplinburg von W. Bernhardi, 1879.

R. Jung, Herzog Gottfried der Bärtige unter Heinrich IV. Diss. Marburg 1882.

H. Leo, Von der Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogsämter nach Karl dem Großen. Berlin 1827.

Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenkollegs. Leipzig 1893.

Th. Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. II. Stuttgart u. Berlin 1902. III. Stuttgart u. Berlin 1903.

J. Loserth, Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Bretislaw I. und die böhmische Sukzession in der Zeit des nationalen Herzogtums. Archiv für österreichische Gesch. 64. Bd. Wien 1882.

M. Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern (Bibliothek deutscher Geschichte). Stuttgart 1889.

E. Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte. Deutsche Zeitschr. für Geschichtsw. N. F. 1, S. 180 ff. Freiburg i. Br. u. Leipzig 1897.

H. Mehmel, Otto von Nordheim (1061—1070). Diss. Göttingen 1870.

E. Meyer, De Brunone I. archiepiscopo Coloniensi, Lotharingiae duce. Diss. Greifswald (Berlin) 1867.

J. E. Obermayr, Bayrische Münzen. Frankfurt u. Leipzig 1763.

H. Pernice, Die Verfassungsrechte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. Rechtshist. Beiträge. 1. Heft (Böhmen). Halle a. S. 1872.

H. Pirenne, Histoire de Belgique. 2. éd. Bruxelles 1902. Deutsch von F. Arnheim. I. Gotha 1899.

Preiß, Das Verhältnis des deutschen Königtums zum sächsischen Herzogtum im 10. Jahrh. Progr. Pillau 1878.

P. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Leipzig 1899.

G. Richter-H. Kohl, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. Abt. III (Zeitalter der Ottonen und Salier). Bd. I. Halle a. S. 1890. Bd. II, bearbeitet v. G. Richter. Halle a. S. 1898.

S. Riezler, Geschichte Baierns. I. Gotha 1880.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

G. Seyler, Geschichte der Siegel. Leipzig 1894.

W. Sickel, Das Wesen des Volksherzogtums. Hist. Zeitschr. 52. Bd. N. F. 16, S. 407 ff. München u. Leipzig 1884.

Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte. I. II. Stuttgart u. Tübingen 1841, 1847.

P. F. Stälin, Geschichte Württembergs. I. Gotha 1882.

F. Stein, Geschichte des Königs Konrad I. von Franken und seines Hauses. Nördlingen 1872.

E. Steindorff, De ducatus, qui Billungorum dicitur, in Saxonia origine et progressu. Diss. Berlin 1863.

G. H. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. 2 Bde. Leipzig 1827, 1828.

F. Streber, Die ältesten in Salzburg geschlagenen Münzen. Abh. der philosophisch-philologischen Klasse der Kgl. bayr. Akademie der Wiss. Bd. VII. Abt. II. München 1855.

R. Usinger, Das deutsche Staatsgebiet gegen Ende des 11. Jhds. Hist. Zeitschr. 27, S. 374 ff. München 1872.

Vanderkindere, Le premier duc le Basse-Lotharingie. Bulletin de l'Académie roy. de Belgique. Classe des lettres. Bruxelles 1901.

A. Vogeler, Otto von Nordheim (1070—1083). Diss. Göttingen (Minden) 1880.

U. Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrh. Diss. Leipzig (Klagenfurt) 1878.

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V—VIII; 5. Bd. neu bearbeitet von K. Zeumer, Berlin 1893; 6. Bd. neu bearbeitet von G. Seeliger, Berlin 1896; VII, Kiel 1876; VIII, Kiel 1878.

W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2 Bde. I[7], Stuttgart u. Berlin 1904; II[6], Berlin 1894.

L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. Greifswald 1866.

P. v. Winterfeld, Die Aufhebung des Herzogtums Franken. Neues Archiv 28. Hannover u. Leipzig 1903.

D. J. Witte, Lothringen in der 2. Hälfte des 10. Jahrh. Diss. Göttingen 1869.

A. v. Wretschko, Rezens. über P. Puntschart: Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Gött. gel. Anz. 162. Jahrg. Bd. II, Berlin 1900, S. 929 ff.

O. v. Zallinger, Das Würzburgische Herzogtum. Mitt. des Inst. für österreichische Geschichtsf. XI, 528 ff. Innsbruck 1890.

Einleitung.

Die Entstehung der Herzogtümer.

Der kraftvollen Regierung der ersten Karolinger hatten die Stammesherzöge, die sich in der Zeit des Verfalls der merovingischen Königsmacht als selbständige Gewalten über die Grafen erhoben hatten, weichen müssen; eine innere Verschmelzung der einzelnen deutschen Stämme untereinander hatten jedoch Karl der Große und seine Nachfolger nicht herbeizuführen vermocht. Die Stammeseigentümlichkeiten lebten fort in der Verschiedenheit der Mundarten, in der Mannigfaltigkeit der Gewohnheiten und Volksrechte. Ja die Regierung selbst erhielt in den ehemaligen Volksverbänden das Stammesbewußtsein rege, indem sie dieselben in manchen Dingen, wie namentlich bei dem kriegerischen Aufgebot, als gesonderte Gebiete betrachtete.

Je mehr in der Zeit des Niederganges des ostfränkischen Reichs gegen Ende des 9. Jahrhunderts Macht und Ansehen der Herrscher sank, um so mehr erstarkte das Sondergefühl der Stämme. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Erinnerung an frühere Verhältnisse, ganz besonders aber durch die allgemeine Not, in die das Reich durch die Einfälle der Ungarn und Normannen geraten war. Da das schwache Königtum Ludwigs des Kindes keinen Schutz gegen diese gefährlichen Feinde gewährte, so traten an die Spitze der verschiedenen Stämme ohne Einsetzung von seiten des Königs kühne und einflußreiche Männer als Führer im

Kampfe gegen die feindlichen Nachbarn, überhaupt als Vertreter der Sonderinteressen ihres Volkes.[1])

Infolge der verschiedenen Vorgeschichte der Stämme bildete sich das Herzogtum bei ihnen auf verschiedenem und meist nicht auf friedlichem Wege. Hier stritten in blutiger Fehde zwei angesehene Geschlechter um den Vorrang, dort trat dem wachsenden Einfluß eines Geschlechtes die hohe Geistlichkeit entgegen, welche die Einheit des Reichs und der Kirche, auch ihre eigene Macht und Selbstständigkeit gefährdet sah und im Kampfe gegen die neu aufstrebende Gewalt von dem König unterstützt wurde.

In Sachsen und Bayern bildete sich das Herzogtum auf einer einheitlichen und festen Grundlage, ohne Kampf im Innern uud mit der Krone. In beiden Ländern war die Führerschaft im Kriege mit den benachbarten Völkern der Ausgangspunkt der neuen herzoglichen Stammesgewalt. Am frühesten vollzog sich die Umwandlung in Sachsen, das nach seiner Unterwerfung durch Karl den Großen stets eine gewisse Abgeschlossenheit gegen die übrigen deutschen Stämme bewahrt hatte. Hier erlangte die oberste Gewalt über die Stammesgenossen Bruno, der Sohn Liudolfs, der bereits als Herzog der östlichen Sachsen bezeichnet wird.[2]) Als Bruno 880[3]) auf einem Zuge gegen die Dänen fiel, folgte ihm sein Bruder Otto in der Herzogswürde.[4]) — In ähnlicher Weise wie in Sachsen erwuchs das Herzogtum in Bayern, das seit den Zeiten Ludwigs des Frommen als ein Reich gegolten und hohe Bevorzugung von seiten der ostfränkischen Könige erfahren hatte. Auch hier verliehen starkes Stammesbewußtsein einerseits, der Oberbefehl in den unaufhörlichen Grenzkämpfen anderseits, dem Markgrafen Liutpold eine Machtstellung, die als eine herzogliche anzu-

---

[1]) Über die Anfänge des Herzogstums vgl. Dümmler III, 563 ff. Waitz V, 35 ff. Leo, 1 ff. [2]) Agius, Vita Hathumodae c. 2 SS. IV, 167: dux orientalium Saxonum. [3]) Annal. necrol. Fuld. 880 SS. XIII, 184. [4]) Wid. I, 16 S. 22: Brun cum ducatum administrasset totius Saxoniae — fratri relinquens ducatum.

sehen ist; nach dem Tode Liutpolds (907) ging die Herzogsgewalt auf seinen Sohn Arnulf über.[1])

In Franken, Lothringen und Schwaben war es weniger Neigung und Bedürfnis des Volkes, als vielmehr der Ehrgeiz hervorragender Großen, der zur Aufrichtung des Herzogtums führte. Erst nach einem heftigen Kampfe der Parteien wurde in diesen Ländern die herzogliche Gewalt begründet. In Franken, das von den großen Reichsgebieten dem Herzogtum am wenigsten eine nationale und historische Grundlage bieten konnte, rangen um die höchste Stellung die beiden Familien der Babenberger und Konradiner; letztere gewannen durch die Unterstützung Ludwigs des Kindes die Oberhand über ihre Gegner. Konrad, das Haupt der Konradiner, erscheint nach dem traurigen Ende des Babenbergers Adalbert (906)[2]) als Herzog von Franken.[3]) — Auch Lothringen eignete sich infolge der verschiedenen Stammesangehörigkeit seiner Bewohner wenig zur Abschließung unter einem eigenen Haupte. Doch konnte das lothringische Herzogtum im Gegensatze zu dem fränkischen an frühere Verhältnisse, an das Sonderkönigtum Zwentibolds anknüpfen. Graf Reginar im Haspen- und Hennegau wetteiferte mit dem von Ludwig dem Kinde auch in Lothringen erhobenen Geschlechte der Konradiner um die höchste Macht. Nach dem Tode des Konradiners Gebhard (910)[4]) übernahm Reginar als alleiniger Herr des Landes die Leitung Lothringens.[5]) — Bei den Schwaben, deren Stammesbewußtsein bei weitem nicht so stark entwickelt war wie das der Sachsen und Bayern, bildete sich die Herzogsgewalt am spätesten. Der Bischof Salomo

---

[1]) Cont. Reg. 907 S. 154: Liutbaldus dux occisus est, cui filius suus Arnolfus in ducatum successit. Im Gegensatze zu Riezler I, 314 ist mit Waitz V, 47 n. 5 bei der Nachfolge Arnulfs wohl nicht eine Stammeswahl anzunehmen, sondern nur eine Anerkennung Arnulfs von seiten seiner Stammesgenossen. [2]) Regino 906 S. 152. [3]) In einer Urk. des Königs Konrad I. vom 18. Febr. 913, D. K. I. 15 DD. I, 15 sagt der König von sich selbst: tunc tempore ducis. Wid. I, 16 S. 22. [4]) Annal. Alam. 910 SS. I, 55. [5]) Bei Regino heißt es bereits zum Jahre 898 (S. 145): Reginarium ducem.

von Konstanz stellte sich hier mit größter Entschiedenheit den neuen Bestrebungen entgegen. Markgraf Burchard von Rätien, der nach der Herzogswürde trachtete, fand 911 durch Salomo einen plötzlichen Tod.[1]) Wenige Jahre später warf sich der Pfalzgraf Erchanger als Herzog der Alemannen auf.[2]) Doch auch seine Herrschaft war nur von kurzer Dauer; König Konrad ließ ihn zugleich mit dem Bruder Berthold 917 auf Betreiben Salomos gefangen nehmen und hinrichten.[3]) Erst Burchards gleichnamiger Sohn, der alsbald nach dem Tode Erchangers die Herzogsgewalt in Anspruch nahm,[4]) vermochte sie zu behaupten.

Man kann das Wesen der herzoglichen Gewalt als ein angemaßtes Unterkönigtum bezeichnen, das sich als ein neues Element in der Verfassung des Reichs zwischen König und Graf festgesetzt hatte.[5]) Obgleich die Herzöge der Einheit des Reichs und der Anerkennung eines gemeinsamen Oberhauptes nicht widerstrebten, obgleich ihre Gewalt anfangs die königliche ergänzte, konnten sie doch dem Königtume gefährlich werden.

Es gehörte demnach jetzt zu den wichtigsten Aufgaben des Königs, die Inhaber der Herzogswürde in Abhängigkeit von der Krone zu erhalten, vor allem Einfluß zu gewinnen auf die Besetzung der Herzogtümer. Doch hier stieß das Interesse des Königs mit den Ansprüchen der Herzogsgeschlechter und der Großen der einzelnen Stämme zusammen. Diese drei Faktoren konnten unmöglich mit gleichem Anteile bei der Besetzung nebeneinander bestehen. Einer von ihnen mußte über die beiden andern obsiegen.

---

[1]) Annal. Alam. 911 SS. I, 55. Herim. Aug. 911 SS. V, 112. [2]) Annal. Alam. 915 SS. I, 56: Erchanger dux eorum effectus est. Herim. Aug. 917 SS. V, 112: E. qui ducatum Alamanniae invaserat. [3]) Herim. Aug. 917 SS. V, 112. [4]) Ebd. 918 SS. V, 112: B. dux Alamanniae factus, tyrannidem invasit. Die Anerkennung Burchards von seiten der alemannischen Großen hebt hervor Ekkehart, Casus sti Galli c. 20 S. 77: Sueviae principum assensu statuitur Alemannis dux primus. [5]) Lindner II, 280. Sickel, 430 ff.

Die Betrachtung der Besetzung der Herzogtümer bis zum Jahre 1125 wird zeigen, wer in der angegebenen Zeit der stärkere Faktor war, daß Recht der Großen, der Anspruch der emporgekommenen Herzogsgeschlechter oder das Ernennungsrecht des Königs.[1])

I. Die Mitwirkung der Großen.

Das Herzogtum ist in seinem Entstehen durchaus volkstümlich. Die Interessen des Stammes und derer, welche nach der Herzogsgewalt in ihrem Lande strebten, waren unzertrennlich miteinander verknüpft. Wie die Stämme ohne Führer ihren Zusammenschluß keineswegs nach außen zur Geltung bringen konnten, so vermochten auch die Machthaber ohne bereitwillige Mitwirkung der Stammesgenossen ihre Ansprüche nicht durchzusetzen.[2]) Hatten demnach diese ihrem Herzoge bei der Begründung der neuen Herrschaft Unterstützung und Anerkennung zuteil werden lassen,[3]) so mußte es in ihrem Interesse liegen, auch in Zukunft den Anteil bei der Besetzung des erledigten Herzogsstuhls sich zu wahren und der alleinigen Herrschaft des Erbrechts bzw. der königlichen Verfügungsgewalt entgegenzutreten, welche die gewonnene politische Einheit gefährden und eine Zersplitterung des Stammesgebietes herbeiführen konnte.

Doch wie entwickelten sich die Dinge in Wirklichkeit? Bei der Besetzung Sachsens[4]) und Frankens, das allerdings bald der unmittelbaren Leitung des Königs unterstellt werden

---

[1]) Vgl. Waitz VII, 95 ff. Sickel, 476 ff. [2]) Auf die Teilnahme der Stammesgenossen an dem Kampfe der Herzöge, dessen Kenntnis uns mehr durch sagenhafte Erzählungen als durch streng geschichtliche Überlieferung vermittelt ist, hat besonders Giesebrecht I, 179 f. aufmerksam gemacht. Vgl. auch Sickel, 436 f. [3]) Siehe S. 16 n. 4. die Nachricht Ekkeharts über die Anerkennung Burchards von seiten der alemannischen Großen. [4]) Siehe S. 22 n. 3.

sollte, wird uns in den Geschichtsquellen nichts von einer Mitwirkung der Großen berichtet. In Schwaben erhoben die Gegner König Heinrichs IV. im Jahre 1079 zu Ulm den Sohn des Gegenkönigs Rudolf, Berthold,[1]) nach dessen Tode[2]) Berthold II. von Zähringen zum Gegenherzog;[3]) allein die Handlungsweise von Aufständischen gibt uns kein Recht zu der Annahme, daß sie in Nachahmung eines rechtmäßigen Volksaktes geschehen sei.[4]) --- In Kärnten, das 976 als selbstständiges Verwaltungsgebiet von Bayern abgetrennt wurde,[5]) war die Herzogseinsetzung mit einer eigenartigen, aus alter Zeit übernommenen Feier verbunden, bei welcher der neue Herzog durch einen Mann aus dem Volke in seine Würde eingeführt wurde. Diese Handlung, welche an die einstige Wahl des slavischen Fürsten durch das Volk oder die Großen des Volkes erinnerte, hatte jedoch lediglich den Charakter einer Zeremonie, da, wie wir später sehen werden, die Ernennung des Herzogs durch den König erfolgte.[6]) — In Lothringen wählten die Großen nach dem Tode des ersten Herzogs Reginar dessen Sohn Giselbert zum Nachfolger in der herzoglichen Würde.[7]) Wenn sodann der Unterherzog Friedrich, dem, wie Flodoard berichtet,[8]) Herzog Bruno im Jahre 959 die Stellvertretung in Lothringen übertrug, in einer Urkunde[9]) sich „Herzog durch Wahl der Franken" nennt, so ist eine Vereinigung beider Nachrichten möglich durch die Annahme, daß die Einsetzung Friedrichs auf einem

---

[1]) Bertholdi Annal. 1079 SS. V, 319: communique suffragio et laudamento dominum sibi et ducem nunc denuo confirmaverunt. [2]) Bernoldi Chron. 1090 SS. V, 450. [3]) Bernold 1092 SS. V, 454: Principes Alamanniae — Berthaldum ducem totius Sueviae constituerunt. Annal. August. 1092 SS. III, 134: P. ab hostibus imperatoris dux Alem. constituitur. [4]) Vgl. Sickel, 482. [5]) Siehe S. 28. [6]) Vgl. Puntschart, 274 ff. Wretschko, 929 ff. [7]) Flodoardi Annal 920 SS. III, 369: . . . quem plurimi Lotharienses principem — delegerant. Diese Wahl war wohl nur eine feierliche Anerkennung des Sohnes Reginars durch die lothringischen Großen. Vgl. Richer I, 34 S. 23. [8]) Flodoard 959 SS. III, 404. [9]) Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch., S. 1 . . . Fr. gratia Dei et electione Francorum dux.

Landtage der lothringischen Großen geschah.[1]) In der Folgezeit trat auch in Lothringen der Einfluß der Großen bei der Besetzung des Herzogtums völlig zurück gegenüber dem königlichen Verfügungsrechte bzw. dem Erbrechte des Herzogsgeschlechtes.

Über die Besetzungsverhältnisse des Herzogtums Böhmen werden wir später eine zusammenhängende Schilderung geben.[2])

Während wir in Franken und Sachsen nichts, in Schwaben, Kärnten und Lothringen nur wenig von einer Tätigkeit der Stammesgenossen bei der Herzogseinsetzung hören, wird bei der Besetzung des bayrischen Herzogtums von den Geschichtsschreibern öfters die Mitwirkung der Großen ausdrücklich erwähnt. Beachtenswert sind die von Thietmar von Merseburg berichteten Worte König Heinrichs II. Als nämlich Markgraf Heinrich im Nordgau durch Gesandte die Verleihung des ihm versprochenen bayrischen Herzogsamtes forderte, soll der König ihnen geantwortet haben:[3]) „Wißt ihr nicht, daß die Bayern von Anfang an freie Macht haben, den Herzog zu wählen, daß es sich nicht ziemt, sie so plötzlich beiseite zu setzen und das alte Verfassungsrecht ohne ihre Zustimmung zu brechen? Wenn er warten wollte, bis ich selbst nach diesen Gegenden käme, so würde ich mit gemeinsamem Rat und Willen der Großen seinem Wunsche gern hierin entsprechen.“ Doch nicht dem Markgrafen Heinrich, sondern seinem eigenen Schwager, dem Grafen Heinrich von Luxemburg, hat der König im Jahre 1004 auf einer Versammlung zu Regensburg unter Zustimmung aller Anwesenden das Herzogtum verliehen.[4])

---

[1]) Sickel, 482. [2]) Siehe S. 50 ff. [3]) Thietmar V, 14 S. 115: „Non scitis — Bawarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem, non decere tam subito eos abicere neque constitutionis antique ius absque consensu eorum frangere? Si voluisset exspectare, usque dum ipse ad has regiones venirem, cum communi consilio principumeorundem ac voluntate sibi libenter in hoc satisfacerem.“ [4]) Thietmar VI, 3 S. 135: . . . cum omnium laude presentium.

Von Herzog Heinrich IV. (dem späteren König Heinrich II.), dessen Geschlecht bereits längere Zeit die herzogliche Würde bekleidete, bezeugt Thietmar, daß er „durch Wahl und Hilfe" der Bayern von dem Könige das Herzogtum des Vaters erhalten habe.[1]) Diese Stammeswahl bedeutete wohl nur eine Huldigung der bayrischen Großen; weder in Bayern noch am königlichen Hofe konnte man die ernste Absicht hegen, dem Sohne des verstorbenen Herzogs die väterliche Würde vorzuenthalten.[2]) Auch König Konrad II. hat seinen Sohn Heinrich „nach Wahl" der Großen zum Herzog von Bayern eingesetzt.[3]) Doch auch diesmal hatte die Wahl nur den Charakter der Anerkennung nach vorheriger Verständigung des Königs mit den Großen, da sie auf den erst zehnjährigen Sohn des Königs fiel.[4])

Hiermit haben wir alle Fälle der bayrischen Herzogseinsetzung erwähnt, bei denen die zeitgenössischen Geschichtsschreiber uns von einer Wahl durch die Stammesgenossen berichten. Auf die Frage nach der rechtlichen Bedeutung dieser, namentlich von Thietmar erwähnten, bayrischen Herzogswahl kann man den obigen Ausführungen gemäß wohl mit Recht antworten, daß sie nicht eine Wahl im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr ein Anerkennungsrecht der Großen war, wie auch die außer electio von Thietmar gebrauchten Ausdrücke consilium, laus,[5]) auxilium lehren. Sie weisen uns daraufhin, daß der bestimmende Faktor bei der Besetzung des erledigten Herzogsstuhls der König war, dem Rat erteilt oder dessen Entscheidung gebilligt wurde.[6])

Seit der Regierung König Heinrichs III. wird von den Geschichtsschreibern die Mitwirkung der bayrischen Großen zwar nicht ausdrücklich erwähnt, doch erfolgte auch ferner-

---

[1]) Thietmar IV, 20 S. 76 . . . electione et auxilio Bawariorum. [2]) Vgl. Hirsch I, 176. Doeberl I, 118. [3]) Vita Godehardi post. c. 22 SS. XI, 208 . . . ducatum principum delectu commendavit. [4]) Vgl. Riezler I, 441. Doeberl I, 122. [5]) Erinnert an die Laudatio bei den deutschen Königswahlen. Vgl. Lindner, Königswahlen, S. 72 ff. [6]) Sickel, 483 f.

hin öfters zu Regensburg die Einsetzung, d. h. dann zugleich die feierliche Anerkennung des Herzogs,[1]) so bei Konrad von Zütphen (1049)[2]) bei der Kaiserin-Witwe Agnes (1056)[3]) und wahrscheinlich auch bei Otto von Nordheim (1061);[4]) Heinrich VIII., der spätere König Heinrich IV., erhielt das Herzogtum 1053 zu Ötting am Inn.[5]) Nur in wenigen Fällen geschah die Übertragung außerhalb Bayerns, ohne Rücksichtnahme auf die Großen. Heinrich VIII. von Luxemburg wurde 1042 zu Basel,[6]) Welf I. 1070 zu Goslar zum Herzog erhoben.[7]) Die „wider Recht und Sitte, ohne den Rat der Großen" erfolgte Einsetzung Welfs erregte den Unmut der Bayern;[8]) nur durch sein baldiges persönliches Erscheinen in Bayern verhinderte König Heinrich IV. den Ausbruch eines Aufstandes.[9])

II. Das Anrecht der emporgekommenen Herzogsgeschlechter.

Während der Einfluß der Vornehmen des Volkes bei der Besetzung der Herzogtümer nur in Bayern die königliche Verfügungsgewalt begleitete, hatte der König in jedem Herzogtume die Ansprüche des emporgekommenen Herzogsgeschlechtes zu beachten. Gleich der Stammeswahl war das Erbrecht den Interessen des Königs entgegengesetzt, weil auch der auf Grund des Erbrechtes erhobene Herzog nicht die sichere Hoffnung gewährte, daß er seine Macht in den Dienst der Krone stellen werde. In Sachsen hatte

---

[1]) Siehe n. 8. [2]) Herim. Aug. 1049 SS. V, 128. [3]) Annal. Altah. 1057 S. 53. Siehe S. 30 u. 31 n. 1. [4]) Annal. Altah. 1061 S. 59. Mehmel, 12. [5]) Herim. Aug. 1053 SS. V, 133. Annal. Altah. 1054 S. 49. [6]) Annal. Altah. 1042 S. 31. [7]) Lambert 1071 S. 118. [8]) Ebd. 1071 S. 118 . . . quod hoc tum contra morem et ius, tum ipsis (sc. principibus Baioariae) inconsultis factum fuisset. [9]) Lambert 1071 S. 120.

vor dem Eingreifen des Königtums bereits bei mehreren Besetzungen des Herzogtums das Erbrecht der Liudolfinger geherrscht. Hier war auf Herzog Bruno im Jahre 880 sein Bruder Otto gefolgt,[1]) der 912[2]) die Herzogswürde auf seinen Sohn Heinrich, den späteren König Heinrich I., vererbte.[3]) Wie sollte nun das Königtum Einfluß gewinnen auf die Besetzung der Herzogtümer?

Zwischen dem König Konrad I., der nach seiner Thronbesteigung (911) das Herzogtum Franken als sichere Grundlage seiner Macht in eigener Verwaltung behielt,[4]) und den neuen Gewalten im Reiche bestanden anfangs gute Beziehungen. Otto von Sachsen wird in einer Urkunde „ehrwürdiger Herzog" genannt.[5]) Mit der Witwe Luitpolds von Bayern, der Schwester der Grafen Erchanger und Berchtold, vermählte sich der König und wurde so der Stiefvater des bayrischen Herzogs Arnulf.[6]) Man konnte demnach auf eine friedliche Regelung des Verhältnisses zwischen der königlichen und herzoglichen Gewalt hoffen. Aber bald sollte sich das gute Einvernehmen zwischen dem König Konrad und den Herzögen ins Gegenteil umkehren. Es kam zwischen ihnen zu heftigen Kämpfen, die jedoch nicht herbeigeführt wurden infolge einer auf Beseitigung der

---

[1]) Siehe S. 14. [2]) Tod Ottos: Annal. necrol. Fuld. 912 SS. XIII, 190. [3]) Wid. I, 21 p. 25 . . . Heinrico totius Saxoniae reliquit ducatum. Bezugnehmend auf die Nachricht der Vita Mathildis Reg. antiqu. c. 4 SS. X, 576: Principes quoque regni consilium ineuntes tractabant, quis heroum principatum teneret. At ipsi prioris non inmemores gratiae, ipsum illum filium elegere ducem, nam et armis Saxonum erat fortissimus — spricht Giesebrecht I, 193 bei der Nachfolge Heinrichs von einer Wahl durch die sächsischen Fürsten, doch mit Unrecht; denn die Saxones stehen im Gegensatz zu den principes regni. Vgl. Waitz, Heinrich I., S. 19 n. 3. Ebensowenig kann von einer Wahl durch die Fürsten des Reichs (unter denen hier die Ratgeber des Königs zu verstehen sind) die Rede sein, da der Verfasser der Vita die Besetzungsverhältnisse zu seiner Zeit (2. Hälfte des 10. Jahrh., vgl. Wattenbach I, 373) irrig auch für den Anfang des 10. Jahrh. gelten läßt. Vgl. Sickel, 484. Waitz V, 64 n. 2. [4]) Dümmler III, 576. [5]) Urk. vom 18. Febr. 913 D. K. I. 15 DD. I, 15: Ottonis venerandi ducis. [6]) Annal. Alam. 913 SS. I, 56.

Herzogtümer gerichteten Politik des Königs.[1]) Den Anlaß zu dem Kriege gegen Heinrich von Sachsen, der 912 seinem Vater Otto in der Herzogswürde gefolgt war[2]), bildete die Absicht Konrads, durch Entziehung von Thüringen die dem Königtume gefährliche Macht des Herzogs zu schwächen.[3]) Die Züge gegen Schwaben[4]) und Bayern[5]) wurden verursacht durch die Zwistigkeiten zwischen den Herzögen und der mit dem König eng befreundeten hohen Geistlichkeit. Die meistens erfolglosen Kämpfe Konrads I.[6]) lehrten, daß die neue Macht bereits feste Wurzeln im Volke gefaßt hatte und auf dem Wege der Gewalt eine Änderung der Verhältnisse zugunsten des Königtums nicht leicht zu erreichen war.

So sehen wir denn den Nachfolger König Konrads, Heinrich I., in seiner Politik gleich zu Anfang der Regierung andere Bahnen einschlagen. Heinrich erkannte die Herzogtümer in der Machtstellung an, die sie gewonnen, war aber zugleich bestrebt, sie der Krone gegenüber in ein untergeordnetes Verhältnis zu setzen. Eberhard, der nach dem Tode seines Bruders, des Königs Konrad (918), an der Spitze des fränkischen Stammes stand,[7]) unterwarf sich freiwillig.[8]) Auf Grund besonderer Verträge erhielt Heinrich I. die Anerkennung der Herzöge Burchard von Schwaben[9]) und Arnulf von Bayern.[10]) Auch Lothringen, das sich unter Herzog

---

[1]) Lindner II, 281. Stein, 278. Manitius, 40. [2]) Siehe S. 22. [3]) Thietmar I, 7 S. 5. Wid. I, 21 S. 25 f., der den Unwillen des ganzen sächsischen Volkes über die Absicht des Königs hervorhebt. Gegen die Behauptung von Preiß, 6, daß es sich nicht um die Abtretung einzelner thüringischer Landstriche, sondern um eine Einschränkung der herzoglichen Macht überhaupt gehandelt habe, vgl. Waitz, Heinrich I., S. 197 ff. (Exc. IV). [4]) Siehe S. 16. [5]) Daß auch in Bayern der Herzog mit der Geistlichkeit verfeindet war, lehrt das Fragmentum de Arnulfo duce Bavariae SS. XVII, 570. [6]) Dümmler III, 582 ff. 617. [7]) Über die Herzogsgewalt Eberhards vgl. Waitz, Heinrich I., S. 222 ff. (Excurs XI). [8]) Wid. I, 26 S. 33 . . . seque cum omnibus thesauris illi tradidit. [9]) Ebd. I, 27 S. 34 . . . tradidit semet ipsum ei cum universis urbibus et populo suo. [10]) Ebd. I, 27 S. 34 . . . tradito semet ipso cum omni regno suo. Die Entrüstung der bayrischen Stammesgenossen über den Zug Heinrichs

Reginar nach dem Tode König Ludwigs des Kindes (911) dem westfränkischen Herrscher angeschlossen hatte,[1]) gewann Heinrich zurück und vermählte zur festeren Verknüpfung dieses Landes mit dem Reiche seine Tochter Gerberga mit dem Herzog Giselbert.[2]) Das Herzogtum Sachsen behielt der König in eigener Verwaltung.[3])

So hatte das Königtum durch die Unterwerfung der Herzöge und die Eingliederung des Herzogtums in die Reihe der Reichsämter einen großen Sieg davongetragen. Nur ein einziges Mal sollte sich dem König Heinrich Gelegenheit bieten zur Ausübung des erworbenen Besetzungsrechtes der Herzogtümer. Nach dem Tode des Herzogs Burchard I. von Schwaben (926)[4]) übertrug er das alemannische Herzogtum, mit Übergehung des vielleicht noch unmündigen Sohnes des verstorbenen Herzogs, einem Stammesfremden, dem fränkischen Grafen Hermann, der sich bald darauf mit der Witwe des Herzogs Burchard vermählte,[5]) wohl in der Absicht, durch diese Heirat den Alemannen näher zu treten und seine neue Stellung zu befestigen. Sicherlich hoffte König Heinrich in diesem Herzog einen Mann zu erhalten, der ihm treu und ergeben sein werde, da er seine Würde allein der königlichen Gunst verdankte.[6]) Diese Handlungsweise bei der Besetzung des schwäbischen Herzogtums läßt uns vermuten, daß bereits Heinrich I. be-

---

gegen Bayern hebt hervor das Fragmentum de Arnulfo duce Bavariae SS. XVII, 570. Liudpr., Antap. II, 23 S. 37: . . . Heinrici regis miles efficitur, et ab eo — concessis totius Bagoariae pontificibus honoratur. Arnulf wird also hier als miles (Vasall) bezeichnet und erhält das Ernennungsrecht der Bischöfe. Daß die Herzöge die vasallitische Huldigung geleistet hätten, wie Sickel, 422 f., Giesebrecht I, 290, Manitius, 47. 49 behaupten, ist nach Widukinds unbestimmtem Ausdrucke „se tradere“ und der einzigen auf ein solches Verhältnis hindeutenden kurzen Nachricht Liudprands (miles efficitur) nicht mit Bestimmtheit anzunehmen. Vgl. Waitz V, 72.

[1]) Annal. Alam. 911, 912 SS. I, 55. [2]) Flodoard 925 SS. III, 376. Wid. I, 30 S. 37. [3]) Waitz V, 73 f. Preiß, 9 ff. [4]) Annal. Alam. 926 SS. I, 56. [5]) Cont. Regin. 926 S. 158. [6]) Vgl. Chr. Stälin I, 436.

absichtigte, von dem königlichen Verfügungsrechte freien Gebrauch zu machen, erledigte Herzogtümer nach seiner Wahl, ohne Rücksichtnahme auf die einheimische Herzogsdynastie, zu besetzen, sie nur an Männer seines Vertrauens zu vergeben.[1])

Otto der Große setzte die Politik seines Vaters fort. Zu Aachen huldigten 936 die Herzöge dem neuen Könige, indem sie in seine Hand Treue und Hilfe gegen alle Feinde gelobten.[2]) Diesen Huldigungsakt forderte Otto nach dem Tode des Herzogs Arnulf von Bayern (937)[3]) auch von dessen Sohne Arnulf,[4]) da aber dieser sich weigerte, an den Hof des Sachsen zu kommen und Otto als Reichsoberhaupt anzuerkennen,[5]) wurde ihm die väterliche Würde entzogen und seinem vielleicht noch unvermählten oder doch kinderlosen Oheim Berthold, dem Bruder des Herzogs Arnulf, übertragen.[6]) So war dem Könige nach dem Tode Bertholds Gelegenheit geboten zu freier Ausübung des Besetzungsrechtes. Zugleich wurden die Machtbefugnisse des bayrischen Herzogtums wesentlich vermindert, indem das dem Herzog Arnulf von König Heinrich I. eingeräumte Recht der Ernennung der Bischöfe dem neuen Herzog entzogen wurde.[7])

Das Jahr 939 gab dem König Otto I. die Möglichkeit zu weiteren recht bedeutsamen Maßregeln gegen die Herzogtümer. Die Strenge Ottos hatte nämlich die Auflehnung

---

[1]) Vgl. Lindner II, 283. [2]) Wid. II, 1 S. 54 f. . . . manus ei dantes ac fidem pollicentes operamque suam contra omnes inimicos spondentes. Lindner, Königswahlen, S. 75 (Laudatio). [3]) Annal. necrol. Fuld. 937 SS. XIII, 195. [4]) Nach Erben, 613 ff. hat der Gegner Ottos in Bayern nicht Eberhard, wie einige Geschichtsquellen berichten, sondern Arnulf geheißen. [5]) Wid. II, 8 S. 61 . . . regis iussu contempserunt ire in comitatum. Doeberl I, 107 möchte die Weigerung durch die Annahme erklären, daß Otto die Verleihung des Herzogtums an besondere Bedingungen geknüpft habe. [6]) Den Zug Ottos gegen Bayern erwähnen Herim. Aug. 938 SS. V, 113, Cont. Reg. 938 S. 160, Annal. Augiens. 938 SS. I, 69. Die Verleihung des Herzogtums an Berthold geht hervor aus Herim. Aug. 937 SS. V, 113. Über Berthold vgl. Riezler I, 336 f. [7]) Thietmar I, 26, S. 26.

der Herzöge Giselbert von Lothringen und Eberhard von Franken veranlaßt, die während der Empörungskämpfe ihren Tod fanden.[1]) Die Entscheidungen des Königs nach der Beseitigung der beiden letzten der Herzöge, die Heinrich I. anerkannt hatte, lassen deutlich die Politik erkennen, nach freiem Ermessen über das Herzogtum zu verfügen und die Erblichkeit des neuen Reichsamtes nach Möglichkeit zu verhindern. Ob und inwieweit auch in der Folgezeit Otto der Große und seine Nachfolger aus dem sächsischen und salischen Hause dieses Streben bei der Besetzung der Herzogtümer verwirklicht haben, versucht die weitere Darstellung zu zeigen.

III. Das freie Besetzungsrecht des Königs und die allmähliche Ausbildung der Erblichkeit der Herzogtümer.

1. Franken.

Hinsichtlich des Herzogtums Franken besteht die Ansicht, daß hier nach dem Tode Eberhards (939) kein Herzog mehr eingesetzt, sondern das Land unmittelbar unter die Gewalt des Königs gestellt worden sei.[2]) Diese Behauptung wird jedoch durch kein bestimmtes Zeugnis aus jener Zeit gestützt, vielmehr dürfen wir auf Grund einer Nachricht annehmen, daß Franken im Jahre 939 noch nicht aufgehoben, sondern Liudolf, dem Sohne des Königs, verliehen wurde,[3]) der es vielleicht bis zu seinem Sturze (954) innehatte. Erst seit dieser Zeit blieb Franken unbesetzt.[4]) Otto I., der bei

---

[1]) Cont. Regin. 939 S. 161. Wid. II, 26 S. 75 f. [2]) Koepke-Dümmler, 101. Manitius, 99. [3]) Hrotsuith, Gesta Ottonis, V. 450 ff., S. 217: Utque suo subdi nato faceret Liudolfo Multum devotae perfecto mentis amore Francorum gentis dominos praenobilis almos, Necnon primates Suevorum scilicet omnes Ipsi legali praepulchram foedere iungi Idam iussit, Herimanni natam ducis . . . . . .
[4]) Winterfeld, 510 f. Schroeder, 402.

der Krönung in Aachen gewissermaßen zum Franken wurde[1]) und wie sein Vater Heinrich sich als den rechtmäßigen Erben des fränkisch-karolingischen Reichs betrachtete, wollte den bevorrechteten fränkischen Stamm in unmittelbare Abhängigkeit von der Krone bringen.[2]) In Ottos Sinne haben seine Nachfolger gehandelt, indem auch sie Franken unbesetzt ließen.[3]) Der östliche Teil des ehemaligen Herzogtums wurde 1116 von König Heinrich V. seinem Neffen Konrad (dem späteren König Konrad III.) als Herzogtum Ostfranken übergeben.[4]) Dieses büßte jedoch 1120 seine Bedeutung fast völlig wieder ein, als die Gerichtsbarkeit in ganz Ostfranken dem Bischof Erlung von Würzburg wiederverliehen wurde,[5]) dem sie 1116 bei der Übertragung des neuen Herzogtums Ostfranken an Konrad entzogen worden war.[6]) Diese richterliche Obergewalt des Würzburger Bischofs, der außerdem eine Anzahl von Grafschaften seines Sprengels in der Hand hatte, wurde bald nach 1120 mit dem Namen Herzogtum bezeichnet und durch die Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1168[7]) von reichswegen als Herzogtum anerkannt.[8])

2. Bayern.

Nach dem Tode des Herzogs Berthold (947)[9]) übertrug Otto I., vermutlich Anfang 948,[10]) Bayern nicht dessen unmündigem Sohne,[11]) sondern seinem eigenen Bruder

[1]) Wid. II, 1 S. 54 ff. [2]) Lindner II, 283 f. Waitz V, 78. [3]) Ekkehart, Casus sti Galli c. 11 S. 42 . . . fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia. Vgl. ebd. S. 42 n. 155. [4]) Ekkeh. Chron. univ. 1116 SS. VI, 249. [5]) Urk. Heinrichs V. a. 1120, Mon. Boica 29a S. 238. [6]) Ekkeh. Chron. univ. 1116 SS. VI, 249. [7]) Urk. Friedrichs I. a. 1168, Mon. Boica 29a S. 390 ff. [8]) Zallinger, 528 ff. Vielfach erörtert ist die Frage nach der Entstehung und dem ursprünglichen staatsrechtlichen Charakter des Herzogtums Würzburg, zuletzt von E. Mayer, 180 ff., dessen Ergebnis, daß das Herzogtum Würzburg ein regelmäßiges, bereits zwischen 1007 und 1018 verliehenes Herzogtum gewesen sei (S. 193, 221), ich nicht zustimmen kann auf Grund der einleuchtenden Ausführungen Zallingers. [9]) Herim. Aug. 947 SS. V, 114. [10]) Richter-Kohl III, 1 S. 52 Anm. zu a. 947. [11]) Doeberl I, 110.

Heinrich, der mit der Tochter des Herzogs Arnulf vermählt war.[1]) Auf Herzog Heinrich I.[2]) ließ der König 955 dessen erst vierjährigen[3]) Sohn Heinrich folgen,[4]) für den seine Mutter Judith und ihr Berater, Bischof Abraham von Freising, die Regierung führten.[5]) Die eigentliche Verwaltung des Landes war somit wieder in die Hände von Angehörigen des bayrischen Stammes gelegt.[6]) Da Herzog Heinrich II. sich später empörte, entsetzte ihn König Otto II. 976 zu Regensburg unter Mitwirkung der Fürsten[7]) seines Amtes und verlieh das Herzogtum dem Sohne seines eigenen Bruders Liudolf, Otto,[8]) der 973 bereits Schwaben erhalten hatte.[9]) Vermutlich zu gleicher Zeit wurden Kärnten und die Mark Verona als neues Herzogtum Kärnten von Bayern abgetrennt und dem Sohne des früheren Bayernherzogs Berthold, Heinrich dem Jüngeren, übergeben.[10]) Nachdem dieser bereits nach zwei Jahren wegen seiner Beteiligung an dem Aufstande des 976 abgesetzten Herzogs Heinrich II. sein Amt verloren hatte,[11]) erhielt er nach dem Tode Ottos von Bayern (982)[12]) auf dem Reichstage zu Verona (983) außer seinem ehemaligen Verwaltungsgebiete Kärnten das Herzogtum Bayern.[13]) Im Jahre 985 jedoch mußte er dieses zu Frankfurt wieder aufgeben und dem früheren Inhaber Heinrich II., der sich dem König unterworfen und zu Gehorsam verpflichtet hatte,

---

[1]) Wid. II, 36 S. 80. [2]) Seinen Tod berichtet Cont. Regin. 955 S. 168. [3]) Die Geburt berichten Annal. Quedl. 951 SS. III, 58. [4]) Cont. Regin. 955 S. 168. [5]) Thietmar II, 41 S. 44. [6]) Riezler I, 357. [7]) Über die principes regni im zehnten und elften Jahrh. vgl. Ficker I, 42 ff. [8]) Annal. Altah. 976 S. 13. Annal. Iuvav. mai. 975 SS. I, 88. Vgl. Annal. Altah. 974 S. 14. [9]) Herim. Aug. 973 SS. V, 116. [10]) Über die Gründung des Herzogtums Kärnten vgl. Richter-Kohl III, 1 S. 126 Anm. zu a. 976. Wahnschaffe, 3 ff. [11]) Annal. Altah. 978 S. 13. [12]) Herim. Aug. 982 SS. V, 117. [13]) Annal. Hildesh. 983 S. 24. Thietmar IV, 3 S. 66. Daß König Otto II. Heinrich dem Jüngeren, der doch die erste Gunst mit Undank vergolten hatte, jetzt sogar zwei Herzogtümer übertrug, läßt uns das Ansehen und die Macht erkennen, die das Geschlecht des Herzogs Arnulf besaß. vgl. Riezler I, 371.

überlassen.[1]) Nach dem Tode Heinrichs II. (995),[2]) dem 989 auch die Leitung Kärntens übertragen worden war,[3]) ernannte König Otto III. dessen Sohn Heinrich zum Nachfolger.[4]) Dieser behielt als König Heinrich II. (seit 1002) Bayern noch zwei Jahre in eigener Verwaltung;[5]) 1004 übergab er auf einem Landtage zu Regensburg einem Stammesfremden, seinem Schwager Heinrich von Luxemburg, das Herzogtum.[6]) Wegen Empörung setzte diesen Heinrich II. bereits nach fünf Jahren (1009)[7]) auf einer Versammlung der bayrischen Großen zu Regensburg ab; diese hatte der König zunächst wegen ihres dem Herzoge vor seiner Flucht aus dem Lande gegebenen Versprechens, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren keinen andern an seine Stelle zu wählen, heftig getadelt, sodann durch Schmeicheleien und Drohungen zum Abfall von ihrem Herzog bewogen.[8]) Bis zur Wiedereinsetzung Heinrichs V. von Luxemburg (1017)[9]) blieb Bayern in königlicher Verwaltung.[10])

War bereits unter König Heinrich II., der Bayern zehn Jahre lang (1002—1004, 1009—1017) selbst verwaltete, das bayrische Herzogtum in nahe Beziehung zum Reiche gesetzt worden, so sollte sich die Abhängigkeit von der Krone noch steigern unter den beiden Nachfolgern Heinrichs, Konrad II. und Heinrich III. Nach dem Tode des unverheirateten Herzogs Heinrich V. (Febr. 1026)[11]) ließ Konrad II. Bayern mehr als ein volles Jahr unbesetzt.[12]) Im Juni des Jahres 1027 übergab er es zu Regensburg seinem erst zehn-

---

[1]) Annal. Quedl. 985 SS. III, 67. Thietmar IV, 8 S. 69. [2]) Annal. Hildesh. 995 S. 26. [3]) Hirsch I, 9. In der Urk. vom 15. 6. 993 D. O. III. 128 DD. II, 2 S. 540 wird Heinrich als „Baioariorum et Karentinorum dux" bezeichnet. [4]) Annal. Quedl. 995 SS. III, 73. Thietmar IV, 20 S. 76. Siehe ob. S. 20. Auf die Frage nach der Zeit der endgültigen Abtrennung Kärntens von Bayern, die entweder 995 oder 1002 erfolgte, werden wir bei der Darstellung der Besetzung Kärntens eingehen. [5]) Doeberl I, 118. [6]) Thietmar VI, 3 S. 135. Siehe ob. S. 19. Über Heinrich von Luxemburg vgl. Hirsch I, 537. [7]) Doeberl I, 120. [8]) Thietmar VI, 41 S. 158. [9]) Ebd. VIII, 66 S. 233. [10]) Ebd. VI, 41 S. 158. [11]) Annal. Ratispon. 1026 SS. XVII, 584. Riezler I, 439 n. 3. [12]) Breßlau I, 193.

jährigen, bereits zum Könige gewählten Sohne Heinrich,[1]) dessen Leitung zuerst Bischof Brun von Augsburg, nach dessen baldigem Tode Bischof Egilbert von Freising übernahm.[2]) Als Heinrich VI. 1039 seinem Vater auf dem Königsthrone folgte, gab er sein Herzogtum nicht sofort auf, sondern verwaltete es noch mehrere Jahre selbst.[3]) Erst 1042 verlieh er es zu Basel Heinrich VII. von Luxemburg, dem Neffen des früheren Bayernherzogs Heinrich V.[4]) Als Heinrich VII. 1047 ohne Erben starb,[5]) nahm König Heinrich III. Bayern wieder in eigene Leitung.[6]) Dem im Jahre 1049 zu Regensburg eingesetzen lothringischen Pfalzgrafen Konrad von Zütphen[7]) entzog er 1053 zu Merseburg das Herzogtum wegen ungerechter Verwaltung auf Grund des Urteilsspruches mehrerer Fürsten[8]) und übergab es Weihnachten desselben Jahres zu Ötting am Inn seinem eigenen, dreijährigen Sohne Heinrich (VIII.),[9]) im nächsten Jahre (1054), vermutlich bei der Krönung des Thronerben Heinrich zu Aachen, seinem zweiten, erst zwei Jahre alten Sohne Konrad.[10]) Mit der Leitung dieser Knaben und der tatsächlichen Regierung des Landes wurde der Bischof Gebhard von Eichstädt betraut.[11]) Nach dem frühen Hinscheiden Konrads (1055)[12]) ließ Heinrich III. das bayrische Herzogsamt sogar auf seine Gemahlin Agnes übergehen.[13]) Da diese sich schwanger glaubte, ließ sie auch Heinrich IV. nach seiner Thronbesteigung (1056) auf einer Versammlung der Reichsfürsten, die Weihnachten 1056 zu Regensburg um den jungen Herrscher sich versammelt hatten, im Besitze der Herzogswürde, die jedoch, falls die Kaiserin-Witwe einen Sohn gebären würde, auf diesen über-

[1]) Annal. Altah. 1027 S. 18. Vita Godehardi post. c. 22 SS. XI, 208. Siehe ob. S. 20. [2]) Riezler I, 441. [3]) Doeberl I, 122. [4]) Annal. Altah. 1042 S. 31. Siehe ob. S. 21. [5]) Annal. Altah. 1047 S. 44. Steindorff II, 24. [6]) Riezler I, 463. [7]) Herim. Aug. 1049 SS. V, 128. Über Herzog Konrad vgl. Riezler I, 463. [8]) Annal. Altah. 1053 S. 48 . . . complures regni totius principum, quorum iudicio . . . Herim. Aug. 1053 SS. V, 132. [9]) Herim. Aug. 1053 SS. V, 133. Annal. Altah. 1054 S. 49. [10]) Hirsch I, 67. Riezler I, 469. [11]) Anonym. Haserens. c. 35 SS. VII, 264. [12]) Annal. necrol. Fuld. 1055 SS. XIII, 214. [13]) Lambert 1056 S. 70.

gehen sollte.[1]) Als die Annahme der Schwangerschaft sich irrig erwies, behielt Agnes, die für den minderjährigen Sohn die Reichsregierung führte, das Herzogtum gleichwohl in ihrer Verwaltung.[2]) Erst 1061 übertrug sie es aus freien Stücken dem Sachsen Otto von Nordheim, den sie für einen wackeren und zu ihrer Unterstützung in der Leitung der Reichsgeschäfte fähigen Mann hielt.[3]) Otto von Nordheim, sollte aber infolge seines gewalttätigen Wesens die auf ihn gesetzten Hoffnungen keineswegs rechtfertigen. Im Jahre 1070 ließ ihn König Heinrich IV. auf die Aussage eines Mannes hin, daß Otto einen Mordanschlag auf das Leben des Königs geplant habe, zu Goslar durch den Spruch sächsischer Fürsten (da Otto sächsischer Herkunft) des Hochverrats schuldig und seines Herzogtums verlustig erklären, dessen Leitung der König selbst übernahm.[4]) Doch noch in demselben Jahre (1070) vergab Heinrich IV. bei der Feier des Weihnachtsfestes zu Goslar Bayern an den Grafen Welf,[5]) den Begründer der jüngeren, nur durch weibliche Verwandschaft mit der älteren verbundenen Welfenlinie.[6]) Aber auch Welf vergalt ebenso wie Otto von Nordheim die königliche Gunst mit schnödem Undank. Wegen seiner Beteiligung an der Empörung des Herzogs Rudolf von Schwaben wurde er 1077 auf einer Versammlung zu Ulm nach schwäbischem Volksrechte (wegen seiner Abstammung von der schwäbischen Mutter) verurteilt und seines Herzogtums entsetzt,[7]) das seit dieser Zeit 19 Jahre, bis zu der 1096 erfolgten Wieder-

---

[1]) Annal. Altah. 1057 S. 53 . . . ducatum Baioaricum permisit eam retinere, ut si filius ex ipsa nasceretur, ipse eodem principatu potiretur. Gegen die Behauptung Mehmels, 7 f., daß erst unter Heinrich IV. die Einsetzung erfolgt sei, vgl. Meyer v. Knonau I, 19. Riezler I, 474 f. [2]) Lambert 1061 S. 78 f. [3]) Ebd. 1061 S. 78 f. Annal. Altah. 1061 S. 59. [4]) Annal. Altah. 1070 S. 79. Lambert 1070 S. 113 ff. Über die Absetzung Ottos vgl. Vogeler, 7—27. Mehmel, 51 ff. [5]) Lambert 1071 S. 118. Annal. Altah. 1071 S. 80. Siehe ob. S. 21. [6]) Über Welf und sein Geschlecht vgl. Hist. Welf. Weing. c. 10 S. 19. [7]) Berthold 1077 SS. V, 295 . . . secundum legum Alemannicam — fecit sententialiter adiudicatos damnari . . .

einsetzung Welfs,[1]) bei der Krone blieb.[2]) Auf Welf I.[3]) folgte 1101 sein Sohn Welf II.,[4]) dem bereits 1098 die Nachfolge vom Könige versprochen worden war;[5]) als Welf II. 1120 kinderlos starb,[6]) erhielt sein Bruder Heinrich die Herzogswürde.[7])

Halten wir hier in unserer Betrachtung der Besetzung des bayrischen Herzogtums inne und werfen wir einen kurzen Rückblick auf unsere Darlegung. Wie schon bei der Einsetzung Bertholds und Heinrichs I., von denen der eine der Bruder, der andere der Schwiegersohn des Herzogs Arnulf war, der Einfluß des Erbrechtes uns entgegentritt, so ist auch in der Folgezeit eine Beachtung des Erbrechtes von seiten der sächsischen Könige erkennbar, da das Geschlecht des Herzogs Heinrich I. in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, wenn auch mit einer Unterbrechung (976—85), Bayern innehatte.[8]) Seit der Erhebung des dritten Herzogs aus diesem Geschlechte zum Könige (Heinrich II. 1002) machten jedoch die Herrscher über das bayrische Herzogtum ein unbeschränktes Besetzungsrecht geltend. Frei verfügten sie über die Herzogswürde, die 53 Jahre lang während der Zeit von 1002—96 in der Hand der Könige oder von Mitgliedern der königlichen Familie war. Heinrich III. vergab Bayern während seiner siebzehnjährigen Regierungszeit (1039—56) siebenmal, in zwei Fällen an einen Knaben, einmal sogar an eine Frau. Doch ist wohl zu beachten, daß in Bayern während des elften Jahrhunderts besondere Umstände den Anlaß zu öfterer freier Verleihung der Herzogswürde gaben.[9])

---

[1]) Ekkeh. Chron. univ. 1096 SS. VI, 208. [2]) Meyer v. Knonau III, 37. [3]) Welfs Tod berichten Annal. August. 1101 SS. III, 135. [4]) Hist. Welf. Weing. c. 14 S. 22. [5]) Ekkeh. Chron. univ. 1098 SS. VI, 209. Riezler I, 558 erkennt in diesem Versprechen einen Beweis, daß die Verfügungsgewalt des Königs über das bayrische Herzogtum bereits geschwächt war. [6]) Genealogia Welf. SS. XIII, 734 (10). [7]) Hist. Welf. Weing. c. 15 S. 23. [8]) Usinger, 402 hebt die Erblichkeit des bayrischen Herzogsamtes in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrh. nicht hervor. Vgl. Waitz VII, 109 n. 2. [9]) Daniels, 380 f.

Dreimal wurde der Herzogsstuhl frei, wenn auch nicht immer sofort, durch die Wahl eines Herzogs zum Könige, so bei Heinrich IV., Heinrich VI. und Heinrich VIII. Vier Herzöge wurden abgesetzt, von denen jedoch zwei, Heinrich V. und Welf I., später wiedereingesetzt wurden. Endlich verhinderte die Kinderlosigkeit mehrerer Herzöge, Heinrichs V., Heinrichs VII. und Konrads, des Sohnes König Heinrichs III., das Aufkommen der Erblichkeit des Herzogsamtes. — Zu Beginn des zwölften Jahrhunderts sollte das bayrische Herzogtum, in dem während des elften Jahrhunderts kein Herzogsgeschlecht feste Wurzeln hatte fassen können, in die allgemeine Entwicklung der Erblichkeit der Reichsämter hineingezogen werden, da das Geschlecht des im Jahre 1096 wiedereingesetzten Welf I. im Besitze der Herzogswürde sich behauptete.

Wie bereits Otto der Große den Sohn des Herzogs Arnulf wegen Unbotmäßigkeit aus dem Herzogsamte entfernte, so beanspruchten auch die folgenden Herrscher in mehreren Fällen ein Entziehungsrecht. Sechs Herzöge verloren ihre Würde, einer (Heinrich III. der Jüngere 985) durch unfreiwilligen Rücktritt, fünf durch Absetzung, zu der es allerdings eines Urteils der Fürsten bedurfte, das in der Regel in der Heimat des Angeklagten gesprochen wurde. So wurde 976 Heinrich II. als Bayer nach Regensburg, 1070 Otto von Nordheim als Sachse nach Goslar und 1077 Welf I. wegen seiner Abstammung von der schwäbischen Mutter nach Ulm vor Gericht geladen und nach heimatlichem Rechte verurteilt.[1])

3. Kärnten.

Wie bereits erwähnt,[2]) wurde im Jahre 976 Kärnten und die Mark Verona als neues Herzogtum Kärnten von Bayern abgetrennt und Heinrich dem Jüngeren, dem Sohne

---

[1]) Über die königliche Gerichtsbarkeit vgl. Franklin II, 68 ff. 129 ff. Waitz VII, 118. VIII, 16 ff. Sickel, 473 ff. [2]) Siehe S. 28.

des Bayernherzogs Berthold,[1]) verliehen.[2]) Wegen seiner Beteiligung an dem Aufstande des abgesetzten Herzogs Heinrichs II. von Bayern wurde ihm 978 zu Magdeburg durch Fürstenspruch Kärnten aberkannt,[3]) das Graf Otto, der Sohn des Herzogs Konrad des Roten von Lothringen und einer Tochter König Ottos I., erhielt.[4]) Bereits nach wenigen Jahren hatte Heinrich das Vertrauen seines königlichen Verwandten[5]) wiedergewonnen, so daß ihm Otto II. auf dem Reichstage zu Verona (983) sowohl Bayern als auch Kärnten übertrug, auf das Herzog Otto verzichtet hatte.[6]) Bei der 985 erfolgten Wiedereinsetzung Heinrichs II. in sein ehemaliges Herzogtum Bayern[7]) wurde Heinrich der Jüngere auf Kärnten eingeschränkt;[8]) nach seinem Tode (989)[9]) ging das Herzogtum auf Heinrich II. von Bayern über.[10])

Bei der endgültigen Abtrennung Kärntens von Bayern, die allem Anscheine nach bei der Erhebung des gleichnamigen Sohnes des Herzogs Heinrich II. zum König (Heinrich II.) im Jahre 1002 erfolgte, wurde das Herzogtum an den früheren Inhaber Otto zurückgegeben.[11]) Auf diesen[12])

---

[1]) Vita Godehardi prior c. 7 SS. XI, 173. [2]) Heinrich der Jüngere begegnet uns als „Karentanorum dux" zuerst in der Urk. vom 6. April 977, D. O. II. 151 DD. II, 1 S. 170. [3]) Annal. Altah. 978 S. 13. Vita Oudalrici c. 28 SS. IV, 417. [4]) Otto wird als „Karentenorum dux" zuerst genannt in der Urk. vom 9. Okt. 979 D. O. II. 203 DD. II, 1 S. 230. Über Ottos Abstammung vgl. die Tafel bei Ch. Stälin I, 416. [5]) Heinrichs Mutter Biletrud war eine Nichte Ottos des Großen. Vgl. Ankershofen, S. 573. [6]) Annal. Hildesh. 983 S. 24. Thietmar IV, 3 S. 66. Ob Otto freiwillig oder wider Willen verzichtet hatte, läßt sich nicht feststellen. Wahnschaffe, 8. [7]) Siehe S. 28 f. [8]) In den Urk. vom 17. Okt. 985, D. O. III. 22 DD. II, 2 S. 421 tritt Heinrich nur als „Karigentinorum dux" auf. [9]) Annal. Altah. 989 S. 15. [10]) Siehe S. 29 n. 3. [11]) Da Otto in den Annal. Hildesh. 996 S. 27 als Inhaber der Veroneser Mark genannt wird, so nehmen Wahnschaffe, 9 n. 22 und Hirsch I, 176 an, daß er bereits 996 auch Kärnten verwaltet habe. Doch ist mit Richter-Kohl III, 1 S. 172 n. 1, Riezler I, 410 n. 2 und Doeberl I, 120 auf Grund der Untersuchung von Streber, 534—68 die Lostrennung Kärntens von Bayern im Jahre 1002 als wahrscheinlich anzusehen. [12]) Ottos Tod berichten Annal. necrol. Fuld. 1004 SS. XIII, 209.

folgte 1004 sein Sohn Konrad;[1]) nach dessen Tode (1011)[2]) verlieh König Heinrich II. Kärnten, mit Übergehung des jungen Sohnes Konrads, dem Schwager des verstorbenen Herzogs, dem Markgrafen Adalbero von Eppenstein.[3]) Dieser fiel später bei König Konrad II. in Ungnade. Auf dem Reichstage zu Bamberg (1035) erhob Konrad gegen ihn die schwersten Beschuldigungen und erwirkte die Absetzung des abwesenden Adalbero nach heftigem Widerstande seines Sohnes Heinrich, des Herzogs von Bayern, der anfänglich nicht zugegen, dann auf Verlangen der Fürsten zu den weiteren Verhandlungen von dem Könige herbeigerufen worden war. Dieser behielt Kärnten, von dem die karantanische Mark als selbständiges Gebiet losgelöst wurde, zunächst in eigener Verwaltung.[4]) Zu Beginn des Jahres 1036 ernannte der König zum Herzog seinen kinderlosen Vetter Konrad, der 1012 von Heinrich II. übergangen war.[5]) Da wir nach dem Tode Konrads (1039)[6]) weder in Urkunden noch in darstellenden Gesichtsquellen einen Herzog von Kärnten erwähnt finden, so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß König Heinrich III., der Bayern seit 1027[7]) und Schwaben seit 1038[8]) in unmittelbarer Verwaltung hatte, auch Kärnten unbesetzt ließ und der Krone unterstellte.[9]) Während er Bayern bereits 1042,[10]) Schwaben 1045[11]) aus der Hand gab, verlieh er Kärnten erst 1047 dem schwäbischen Grafen Welf.[12]) Nach dem Tode dieses kinderlosen Herzogs (1055)[13]) vereinigte Heinrich III. Kärnten abermals mit

---

[1]) Hirsch I, 326. [2]) Annal. necrol. Fuld. 1011 SS. XIII, 210. [3]) Herim. Aug. 1012 SS. V, 119 . . . privato filio. Über Adalbero vgl. Wahnschaffe, 12. [4]) Annal. Altah. 1035 S. 19. Wipo c. 21. 33, S. 31. 40. Unsere Hauptquelle über die Absetzung Adalberos bildet ein Brief eines unbekannten Klerikers an den Bischof Azeko von Worms, abgedruckt bei Giesebrecht II, 712 f. Vgl. Waitz VIII, 37 f. Richter-Kohl III, 1 S. 305 ff. n. a. [5]) Annal. Hildesh. 1036 S. 40. Wipo c. 21 S. 31. Siehe ob. S. 35. Über Konrad und sein Geschlecht vgl. die Tafel bei Ch. Stälin I, 416. [6]) Annal. Hildesh. 1039 S. 44. [7]) Siehe S. 29 f. [8]) Annal. Sangall. mai. 1038 SS. I, 84. [9]) Ankershofen, 668 f. Wahnschaffe, 35. [10]) Siehe S. 30. [11]) Annal. Altah. 1045 S. 39. [12]) Herim. Aug. 1047 SS. V, 127. [13]) Annal.

dem Königtum.[1]) Bei der früher erwähnten Weihnachtsfeier des jungen Königs Heinrich IV. zu Regensburg (1056)[2]) wurde das Herzogtum einem Verwandten des königlichen Hauses, Konrad, dem letzten Gliede des pfalzgräflich-lothringischen Geschlechtes, übergeben,[3]) nach dessen Tode (1061) die Reichsverweserin Agnes den schwäbischen Grafen Berthold von Zähringen als Nachfolger einsetzte.[4]) Da Berthold mit den Feinden des Königs sich verband, so verlieh Heinrich IV. bereits vor der 1077 auf der Ulmer Versammlung erfolgten Absetzung Bertholds[5]) Kärnten dem Eppensteiner Liutold.[6]) Dieser war ein Enkel des 1035 entsetzten Herzogs Adalbero und ein Sohn Marquards, der unter der Scheinregierung Konrads und Bertholds die tatsächliche, wenn auch vom Könige nicht anerkannte, herzogliche Gewalt ausgeübt hatte.[7]) Als Liutold 1090 starb,[8]) folgte ihm sein Bruder Heinrich.[9]) Nach dem Erlöschen des Hauses Eppenstein (1122)[10]) übertrug König Heinrich V. das Herzogtum einem Mitgliede des Geschlechts der fräu-

---

Altah. 1055 S. 52 (13/XI, Steindorff II, 320 n. 4). Über Welf vgl. Hist. Welf. Weingart. c. 10, S. 19.

[1]) Wahnschaffe, 62. [2]) Siehe S. 30. [3]) Annal. Altah. 1057 S. 53. Lambert 1057 S. 72. Über Konrads Geschlecht vgl. Richter III, 2 S. 21 (b). [4]) Berthold 1061 SS. V, 271. Über die unglaubwürdige Erzählung in Ekkeh. Chron. univers. 1057 SS. VI, 198, daß Berthold Kärnten als Ersatz für das ihm 1057 vorenthaltene Herzogtum Schwaben erhalten habe, vgl. Meyer v. Knonau I, 209. Siehe auch S. 40 n. 10. [5]) Berthold 1077 SS. V, 295. Über die Ulmer Versammlung siehe S. 31. Herzog Berthold wurde ebenfalls wegen seiner schwäbischen Herkunft nach schwäbischem Volksrechte von schwäbischen Stammesgenossen gerichtet. [6]) Cont. cas. sti Galli c. 21. 31, S. 45. 81 f. Heyck, 80. [7]) Nach Lambert 1073 S. 140 soll Heinrich IV. Weihnachten 1072 Kärnten nach vorheriger ungesetzmäßiger Absetzung Bertholds an Marquard verliehen und dann bei der Zusammenkunft mit Berthold auf der Harzburg (1073) einen feierlichen Eid geleistet haben, daß eine Übertragung Kärntens an Marquard keineswegs erfolgt sei (S. 153). Über die Unglaubwürdigkeit dieses Berichtes vgl. Heyck, 41 f. Wahnschaffe, 64 ff. [8]) Bernold 1090 SS. V, 450. [9]) Wahnschaffe, 74. [10]) Heinrichs Todesjahr überliefert das Necrol. s. Lamberti 1122, Necrol. Germaniae II, 340.

kischen Grafen von Spanheim, Heinrich dem Jüngeren, der durch seine Mutter ein Enkel des verstorbenen Herzogs Heinrich war.[1]) Da Heinrich der Jüngere bald nach seiner Ernennung starb (1123 od. 1124), betraute der König dessen Bruder, den Markgrafen Engelbert von Istrien, mit der Leitung Kärntens.[2])

Wenn wir jetzt kurz unsere Darstellung der Besetzung Kärntens überblicken, so können wir auch hier schon früh eine Beachtung des Erbrechtes von seiten der Könige erkennen. Nach der Abtrennung von Bayern (976) längere Zeit (983—985, 989—1002) wieder mit dem bayrischen Herzogtume verbunden und im Besitze der Nachkommen Heinrichs, des Bruders König Ottos I., kam Kärnten bei der Erhebung des Herzogs Heinrich IV. zum Könige (1002) an das Geschlecht des Herzogs Konrad des Roten von Lothringen. Konrads Urenkel wurde zwar seiner Minderjährigkeit wegen von Heinrich II. übergangen, doch von Konrad II. wieder berücksichtigt. Infolge der Kinderlosigkeit der Herzöge bezw. des Aussterbens der männlichen Linie der Herzogsgeschlechter trat darauf eine Zeitlang eine Unterbrechung des Erbganges auf dem Herzogstuhl ein. Frei schalteten die Könige mehrere Jahrzehnte hindurch mit der Verleihung der Kärntner Herzogswürde; wiederholt sehen wir Kärnten unbesetzt und mit der Krone vereinigt. Doch der Erblichkeitsgedanke war keineswegs geschwunden. Unter den Herzögen Konrad III. und Berthold hatte der Sohn des im Jahre 1035 abgesetzten Adalbero sich die Herzogsgewalt angemaßt, die später dem Enkel Adalberos, Liutold, vom Könige zuerkannt wurde. Die nach dem Aussterben der Eppensteiner (1122) erhobenen Spanheimer vererbten die Würde in ihrem Hause.[3]) — Während der König aus eigener

---

[1]) Vita Chunradi archiep. Salisburg. c. 16 SS. XI, 72. Über die Verwandtschaft Heinrichs des Jüngeren mit seinem Vorgänger vgl. Daniels, 383. [2]) Vita Chunradi archi. Salisb. c. 16 SS. XI, 72. Wahnschaffe, 85. [3]) Huber I, 211.

Machtvollkommenheit das erledigte Herzogtum besetzen konnte, war er bei Amtsentsetzungen an den Spruch eines Fürstengerichts gebunden.[1])

4. Schwaben.

In Schwaben hatte, wie oben erwähnt,[2]) Heinrich I. nach dem Tode des Herzogs Burchard (926), mit Übergehung dessen vermutlich noch unmündigen Sohnes, den fränkischen Grafen Hermann eingesetzt. Diesem[3]) gab Otto I. 950 zu Worms als Nachfolger seinen eigenen Sohn Liudolf,[4]) der mit Hermanns Tochter Ida vermählt und bereits Inhaber des Herzogtums Franken war.[5]) Wegen Empörung gegen den Vater mußte Liudolf 954 auf einem Reichstage zu Arnstadt auf Schwaben verzichten.[6]) Dieses übertrug der König dem Sohne des früheren Herzog Burchard, Burchard II.,[7]) der sich mit Hadwig, einer Nichte Ottos des Großen und Tochter des Herzogs Heinrich I. von Bayern vermählte.[8]) Nach dem Tode des kinderlosen Burchard II. (973) ernannte König Otto II. in Nachahmung der Politik seines Vaters, die Herzogtümer nahen Verwandten zuzuwenden, den vermutlich unvermählten Sohn seines Bruders Liudolf, Otto, zum Herzog,[9]) der nach drei Jahren auch mit der Leitung Bayerns beauftragt wurde.[10]) Als dieser 982 ohne Erben starb, gab der König das von Bayern wieder getrennte Schwaben an Konrad, den Neffen des von Heinrich I. eingesetzten Hermann,[11]) dessen Enkel Herzog Otto I. durch seine Mutter Ida gewesen war. Auf Konrad[12]) folgte 997

---

[1]) Siehe S. 33 n. 1 ebd. [2]) Siehe S. 24. [3]) Hermanns I. Todesjahr berichtet Cont. Reg. 949, S. 164. [4]) Ebd. 954, S. 164. [5]) Siehe S. 26 u. n. 3 ebd. [6]) Cont. Regin. 954, S. 168. Eine eigentliche Absetzung Liudolfs scheint nicht stattgefunden zu haben (. . . ducatum patri reddidit). Waitz V, 79 n. 2. Ottental, 107. [7]) Cont. Reg. 954 S. 168. Über Burchards II. Abstammung vgl. die Tafel bei Ch. Stälin I, 415. [8]) Wid. III, 44 S. 106. [9]) Herim. Aug. 973 SS. V, 116. Ch. Stälin I, 461. 464. [10]) Siehe S. 28. [11]) Herim. Aug. 982 SS. V, 117. Siehe die Tafel bei Ch. Stälin I, 416. [12]) Konrads Todesjahr berichtet Herim. Aug. 997 SS. V, 118.

Hermann II., der nach einer Nachricht der Neffe,[1]) nach einer anderen der Sohn Konrads war.[2]) Nach Hermanns Tode (1003) ließ König Heinrich II. das Herzogtum auf dessen gleichnamigen, noch in jugendlichem Alter befindlichen Sohn übergehen,[3]) der durch seine Mutter Gerberga in verwandtschaftlichen Beziehungen zur königlichen Familie stand.[4]) Als mit Hermann III. 1012 das fränkische Geschlecht, das seit 926 die herzogliche Würde längere Zeit (926—949, 983—1012) innegehabt hatte, in männlicher Linie ausstarb,[5]) gab Heinrich II. Schwaben an Ernst, den Sohn des Markgrafen Liutpold von Österreich und Gemahl Giselas, der Schwester des vorigen Herzogs.[6]) Als Grund dieser Einsetzung ist wohl außer dem Ansehen des neuen Herzogshauses die nahe Verwandtschaft des Königs mit Gisela zu betrachten.[7]) Auf Ernst I. ließ Heinrich II. 1015 zu Goslar dessen noch jugendlichen Sohn Ernst II. folgen, für den zuerst die Mutter Gisela, dann der Oheim, der Erzbischof Poppo von Trier, die Regierung führten.[8]) Wegen Hochverrats verlor Ernst II. 1027 auf einer Versammlung zu Ulm sein Herzogtum.[9]) Da er nach seiner Wiedereinsetzung im nächsten Jahre (1028)[10]) von neuem dem König Konrad II. den Gehorsam verweigerte, wurde er 1030 durch Fürstengericht endgültig abgesetzt,[11]) und das Herzogtum vom Könige dessen minderjährigem Bruder Hermann IV. übergeben,

---

[1]) Annalista Saxo 1002 SS. VI, 650. [2]) Annal. Einsidl. 997 SS. III, 144. [3]) Annalista Saxo 1003 SS. VI, 652. Annal. Sangall. mai. — irrig zu 1002 – SS. I, 81. [4]) Hermanns III. Mutter Gerberga war die Schwester Giselas, der Mutter König Heinrichs II. Ch. Stälin I, 472 u. n. 1 ebd. [5]) Siehe die Tafel bei Ch. Stälin I, 416. [6]) Herim. Aug. 1012 SS. V, 119. Annal. Einsidl. 1012 SS. III, 144. [7]) König Heinrich II. und Hermanns III. Schwester Gisela waren Geschwisterkinder. Siehe n. 4. [8]) Annal. Einsidl. 1015 SS. III, 144. Thietmar VIII, 14 S. 202. Wipo c. 1 S. 8. [9]) Herim. Aug. 1027 SS. V, 120. Wipo c. 20 S. 30 f. Es scheint zu keiner Gerichtsverhandlung gekommen zu sein, da Ernst auf Gnade und Ungnade dem Könige sich ergab (Wipo, S. 31 . . . sine omni pactione imperatori se reddidit). Franklin I, 26. [10]) Breßlau I, 251. [11]) Herim. Aug. 1030 SS. V, 121. Wipo c. 25 S. 33.

dessen Leitung der Bischof Warmann von Konstanz übernahm.[1]) Da Hermann[2]) und sein Bruder Ernst, die Stiefsöhne des Königs Konrad, keine männlichen Nachkommen hinterließen,[3]) so betraute der König 1038 seinen Sohn Heinrich, der seit 1027 bereits im Besitze der bayrischen Herzogswürde war,[4]) mit der Verwaltung Schwabens, diesmal mit um so größerer Berechtigung, da Heinrich als Sohn Giselas wenigstens ein Halbbruder der beiden letzten Herzöge war.[5]) Auch als König (Heinrich III. seit 1039) behielt Heinrich das Herzogtum noch längere Zeit in der Hand, um es erst Ostern 1045 dem lothringischen Pfalzgrafen Otto (II.), dem Sohn einer Schwester des Königs Otto III., zu verleihen.[6]) Als dessen[7]) Nachfolger bestimmte Heinrich III. auf einem Landtage zu Ulm (1048) den Markgrafen des Nordgaues Otto von Schweinfurt, der ein Verwandter des Geschlechtes Ernsts I. und durch seine Mutter Gerberga ein Enkel Hermanns II. war.[8]) Da mit Otto III. 1057 das markgräfliche Haus von Schweinfurt im Mannesstamm ausstarb,[9]) erhob die Kaiserin Witwe Agnes den Grafen Rudolf von Rheinfelden zum Herzog,[10]) indem sie hierbei dem Beispiel ihres Gemahls folgte, der zweimal einen stammesfremden

---

[1]) Annal. Sangall. mai. 1030 SS. I, 83. Wipo c. 25 S. 33. [2]) Hermanns Todesjahr überliefert Annal. Sangall. mai. 1038 SS. I, 84. [3]) Siehe die Tafel bei Stälin I, 416 f. [4]) Siehe S. 29 f. [5]) Annal. Sangall. mai. 1038 SS. I, 84. Gegen die Behauptung Giesebrechts II, 289, daß Konrad II., da er zwei Herzogtümer an die eigene Familie brachte, die Beseitigung der Herzogsgewalt beabsichtigt habe, vgl. Waitz VII, 107. Breßlau I, 213 f. II, 73 f. 348 ff. Hampe, 9. [6]) Annal. Altah. mai. 1045 S. 39. Stälin I, 487 ff. [7]) Ottos II. Tod berichten Annal. Hildesh. 1047 S. 46. [8]) Herim. Aug. 1048 SS. V, 127. Über Ottos III. Abstammung vgl. die Tafel bei Stälin I, 417; ebd. I, 490. [9]) Paul Stälin I, 209. [10]) Berthold 1057 SS. V, 270. Rudolf wurde zwar nach dem schwäbischen Rheinfelden genannt, stammte aber aus dem Königreich Burgund. Meyer v. Knonau I, 49, 652 ff. Über die unglaubwürdige Erzählung in Ekkeh. Chron. univ. 1057 SS. VI, 198, daß Heinrich III. dem Grafen Berthold von Zähringen die Anwartschaft auf Schwaben gegeben und als äußeres Zeichen dieses Versprechens einen Ring eingehändigt habe, vgl. Meyer v. Knonau I, 48 mit n. 48.

Herzog in Schwaben eingesetzt hatte. Um den neuen Herzog in engere Verbindung mit der Krone zu bringen, verlobte die Reichsverweserin mit ihm ihre Tochter Mechtilde.[1]) Doch sein Schwager, König Heinrich IV., sollte in ihm einen gefährlichen Gegner finden. Auf der oben erwähnten Gerichtsversammlung zu Ulm (1077)[2]) wurde Rudolf wegen Hochverrats nach schwäbischem Volksrechte (als Inhaber des schwäbischen Herzogsamtes) verurteilt und der Verwaltung seines Herzogtums enthoben,[3]) das zunächst nicht von der Krone getrennt wurde.[4]) Während der König Bayern erst 1096 aus der Hand gab,[5]) verlieh er Schwaben bereits 1079 zu Regensburg dem schwäbischen Grafen Friedrich von Staufen, den er mit seiner Tochter Agnes verheiratete.[6]) Noch in demselben Jahre (1079) stellte die Partei des abgesetzten Rudolf zu Ulm dessen jungen Sohn Berthold als Gegenherzog auf, zumal diesem von König Heinrich IV., wie ein Geschichtsschreiber überliefert, die Nachfolge in Schwaben zugesagt war;[7]) nach Bertholds Tode (1090)[8]) wählten die Gegner Heinrichs IV. wiederum zu Ulm (1092) den Schwager des verstorbenen Herzogs, Berthold II. von Zähringen, zum Herzog,[9]) der 1098 gegen Verzichtleistung auf Schwaben Zürich als reichsunmittelbare Herrschaft vom König erhielt.[10]) Der Staufe Friedrich war nunmehr allgemein in seinem Herzogtum anerkannt, das der König 1105[11]) auf dessen Sohn Friedrich II. übergehen ließ.[12])

---

[1]) Lambert 1058 S. 73. [2]) Siehe S. 31. 36. [3]) Berthold 1077 SS. V, 295. [4]) Meyer v. Knonau III, 37. [5]) Siehe S. 31 f. [6]) Berthold 1079 SS. V, 319. Casus. monast. Petrishus. II, 33 SS. XX, 646. [7]) Berthold 1079 SS. V, 319. Im Gegensatz zu Heyck, 118 legt Meyer v. Knonau III, 199 n. 40 auf das nur von dem Annalisten Berthold gebotene Zeugnis der Versprechens der Nachfolge wenig Gewicht. [8]) Bernold 1090 SS. V, 450. [9]) Bernold 1092 SS. V, 454. In Bernolds Bericht ist die Angabe, es seien die alemannischen Fürsten „unanimiter" zusammengekommen, ohne Zweifel übertrieben. Meyer v. Knonau IV, 384 n. 27. Vgl. Annal. August. 1092 SS. III, 134 und ob. S. 18. [10]) Otto v. Freising I, 8 S. 19 f. . . . a manu imperatoris ei tenendum remaneret. [11]) Friedrichs I. Tod überliefern Annal. Magdeburg. 1105 SS. XVI, 181. [12]) Otto v. Freising I, 10, S. 21.

Die Darlegung der Besetzung des schwäbischen Herzogtums zeigt einen bemerkenswerten Unterschied zwischen den bayrischen und den schwäbischen Verhältnissen. Während in Bayern seit Anfang des elften Jahrhunderts kein Geschlecht im Besitze der Herzogswürde sich behauptete, können wir in Schwaben bis auf die Regierung des Königs Heinrich III. von einem Erbrechte reden. Bereits bei den ersten Besetzungen ist eine gewisse Erblichkeit des schwäbischen Herzogtums unverkennbar, da zweimal der Schwiegersohn und zweimal der Sohn eines Herzogs, wenn auch nicht in unmittelbarer Nachfolge, Berücksichtigung fand. Nach dem Tode des kinderlosen Herzogs Otto I. (982) kam die herzogliche Gewalt an das Geschlecht des 926 von Heinrich I. erhobenen Franken Hermann. Nach dem Erlöschen der männlichen Linie dieses Hauses (1012), dem drei unmittelbar aufeinanderfolgende Herzöge angehörten, ging die Herzogswürde durch Gisela, die Schwester des letzten Herzogs, auf des Markgrafen Liutpold Sohn Ernst und dessen Geschlecht über. Erst seit der Regierung des Königs Heinrich III., der Schwaben längere Zeit in eigener Verwaltung behielt, erfolgte während einiger Jahrzehnte ein öfterer Wechsel der Dynastien, der, wie in Bayern und Kärnten, durch Amtsentsetzung oder den Mangel männlicher Nachkommen veranlaßt wurde. Seit Anfang des zwölften Jahrhunderts wurde das Herzogtum in dem Hause der Staufer erblich. — Abgesehen von den beiden Wahlen eines Gegenherzogs sehen wir den Einfluß der Vornehmen des schwäbischen Volkes nur hervortreten bei der Absetzung eines Herzogs.

5. Sachsen.

Sachsen blieb seit der Wahl seines Herzogs Heinrich zum König (919) unter der unmittelbaren königlichen Herrschaft.[1]) Auch Otto I. löste zunächst nicht den engen Zu-

[1]) Siehe S. 24.

sammenhang dieses Landes mit der Krone. Doch nötigte ihn wiederholt längere Abwesenheit von Sachsen, die Leitung des Landes einem treu ergebene Manne anzuvertrauen. So übertrug Otto 953[1]) und 961[2]) dem Markgrafen Hermann die Stellvertretung in Sachsen; diese fand zwar jedesmal bei der Rückkehr des Königs ihr Ende, bildete aber die Grundlage für ein neues sächsisches Herzogtum, das ursprünglich auf der Markgrafschaft gegen die nördlichen Slaven beruhte, jedoch von den Nachfolgern Hermanns durch Erwerbung zahlreicher Grafschaften in allen Teilen Sachsens zu einer starken Macht im Norden des Reichs erhoben wurde.[3]) Nach dem Tode Hermanns (973)[4]) erhielt das Herzogtum sein Sohn Bernhard,[5]) dem 1011[6]) der gleichnamige Sohn folgte.[7]) Dieser empörte sich im Jahre 1020 gegen König Heinrich II.; da er sich aber nach kurzer Zeit unterwarf, ließ ihn der König im Besitze seiner Würde,[8]) die 1059[9]) auf Ordulf, den Sohn Bernhards II., überging.[10]) Als Ordulf 1072 starb,[11]) schien die Nachfolge in Sachsen für das billungische Geschlecht unsicher, da König Heinrich IV. den Erben Ordulfs, Magnus, gefangen hielt, der sich den Gegnern des Königs angeschlossen hatte.[12]) Bereits im nächsten Jahre (1073) jedoch mußte sich Heinrich zur Freilassung des Magnus entschließen, der nach seiner Rückkehr

[1]) Wid. III, 23 S. 98 . . . H. dux Saxoniam procurabat. [2]) Cont. Reg. 961 S. 171. Adam II, 7 S. 46 . . . Nondum enim post tempora Caroli — Saxonia ducem accepit nisi caesarem — Herimanno primum tutelae vicem in Saxonia commisit. Ebd. II, 9 S. 47. [3]) Über die Begründung des neuen Herzogstums vgl. Waitz V, 80. VII, 102. 122 n. 4. Preiß, 16 ff. 21 ff. Weiland, 1 ff. 37. 67. [4]) Annal. Altah. mai. 973 S. 11. [5]) Adam II, 21 S. 56 f. . . . heredem suscepit filium. Nach dieser Nachricht Adams eine erbliche Übertragung der Herzogsgewalt an Hermann anzunehmen, hält Waitz VII, 109 für unrichtig. Vgl. auch Steindorff, De ducatus etc., 29 ff. Preiß, 21. [6]) Bernhards I. Tod berichten Annal. Quedl. 1011 SS. III, 80. [7]) Annal. Hildesh. 1011 S. 30. [8]) Annal. Quedl. 1020 SS. III, 84. Adam II, 46 S. 73 f. [9]) Bernhards II. Todesjahr überliefert Annalista Saxo 1059 SS. VI, 692. [10]) Annalista Saxo 1059 SS. VI, 692. Adam III, 42 S. 125. [11]) Meyer v. Knonau II, 148. [12]) Lambert 1073 S. 150 . . . Magnus, cui ducatus legitima successione debebatur.

in die Heimat unter großem Jubel des sächsischen Volkes in die väterliche Stellung eintrat, ohne daß eine Einsetzung von königlicher Seite stattgefunden hatte.[1]) Als mit Herzog Magnus 1106 die Billunger im männlichen Stamm ausstarben,[2]) ernannte Heinrich V. den Grafen Lothar von Supplinburg zum Herzog.[3]) Diesem wurde 1112 auf einer Fürstenversammlung zu Goslar wegen Friedensbruches das Herzogtum entzogen,[4]) das Otto von Ballenstedt, der Gemahl einer Tochter des letzten Billungers, erhielt.[5]) Doch noch in demselben Jahre erfolgte die Unterwerfung und Wiedereinsetzung Lothars.[6])

Die Besetzung des von Otto I. neu begründeten sächsischen Herzogtums ist nach obiger Darstellung wesentlich verschieden von den Besetzungsverhältnissen Bayerns, Kärntens und Schwabens. Während über diese Herzogtümer die Könige zeitweise frei verfügten, tritt ihr Einfluß auf die Besetzung Sachsens fast gar nicht hervor, so daß von einer Beamteneigenschaft der sächsischen Herzöge wohl kaum gesprochen werden kann. Das Geschlecht der Billunger, das durch König Otto I. auf den Herzogsstuhl gelangte, behauptete sich während des zehnten und elften Jahrhunderts im Besitze seiner Würde. Der Versuch Heinrichs IV., das Herzogtum dem billungischen Hause zu entziehen, mißlang.[7]) Erst seit dem Erlöschen des Mannesstammes der Billunger (1106) bot sich dem König Heinrich V. die Möglichkeit zu freier Verfügung. Der neue Herzog Lothar behielt auch als

---

[1]) Bruno, c. 21 f. S. 13 f. Meyer v. Knonau II, 259 ff. Steindorff, 35 ff. [2]) Annal. s. Disibodi 1106 SS. XVII, 19. Helmold I, 35 S. 69. [3]) Annal. Patherbrun. 1106 S. 116. [4]) Ebd. 1112 S. 125 . . . principum sententia utrique dampnantur. [5]) Ebd. 1112 S. 125. Über Otto von Ballenstedt vgl. Meyer v. Knonau VI, 252. [6]) Annal. Patherbr. 1112 S. 125 f. [7]) Die Behauptung Usingers, 425, es sei wegen der ungefährlichen Stellung der Billunger kein Anlaß gewesen, ihnen die Herzogswürde vorzuenthalten, ist nur für die Zeit der Ottonen zutreffend; den fränkischen Herrschern dagegen bot die selbstherrliche Stellung der Billunger Anlaß, jedoch keine Möglichkeit mehr zur Entziehung des Herzogtums. vgl. Waitz VII, 109 n. 3.

König (seit 1125) Sachsen als sichere Grundlage seiner Herrschaft in der Hand; nach seinem Tode (1137) ging es in welfischen Besitz über.[1])

6. Lothringen.

In Lothringen hatte Otto der Große nach dem traurigen Ende Giselberts (1039)[2]) seinen eigenen Bruder Heinrich eingesetzt, der jedoch bald von einer lothringischen Partei aus dem Lande verjagt wurde;[3]) sein Nachfolger war ein Graf Otto, dem von dem Könige mit der Verwaltung Lothringens zugleich die Erziehung von Giselberts unmündigem Sohne Heinrich anvertraut worden war.[4]) Nach dem fast gleichzeitig erfolgten Tode Ottos und Heinrichs (944) übertrug Otto I., ohne auf die Verwandten des verstorbenen Heinrich Rücksicht zu nehmen, wahrscheinlich auf einem Landtage der lothringischen Großen zu Aachen,[5]) das Herzogtum seinem Schwiegersohne, dem fränkischen Grafen Konrad dem Roten.[6]) Da dieser 953 in Verbindung mit Liudolf, dem Sohne des Königs,[7]) sich empörte, wurde ihm Lothringen entzogen und dem Bruder des Königs, Bruno, zugleich mit der Würde eines Erzbischofs von Köln übergeben.[8]) Herzog Bruno setzte 959 in dem nördlichen und südlichen Teile Lothringens je einen Unterherzog ein und legte so den Grund zu der Scheidung des Landes in Oberlothringen und Niederlothringen.

---

[1]) Bernhardi, 786. Weiland, 74 ff. [2]) Siehe S. 25 f. [3]) Cont. Regin. 940 S. 161. [4]) Ebd. 940 S. 162. Wid. II, 26 S. 76. [5]) Richter-Kohl III, 1, S. 48 Anm. zu a. 944. [6]) Flodoard 944 SS. III, 390. Wid. II, 33 S. 79. Über Konrads Abstammung siehe die Tafel bei Stälin I, 416. [7]) Siehe S. 38. [8]) Flodoard 953 SS. III, 401 f. Cont. Regin. 953 S. 167; ebd. 954 S. 168. Die Absetzung Konrads erfolgte vielleicht auf dem von Wid. III, 16 S. 95 erwähnten Reichstage zu Fritzlar (953). Koepke-Dümmler, 217 f.

a) Oberlothringen.

Nach dem Tode des „Erzherzogs“ [1]) Bruno im Jahre 965 [2]) erlangte Friedrich von Bar, der mit der Stellvertretung in Oberlothringen beauftragt war,[3]) Selbständigkeit. Ihm [4]) folgte nach kurzer Zwischenregierung der Mutter Beatrix sein Sohn Theoderich [5]) und diesem 1027 sein Erbe Friedrich II. [6]) Als mit Friedrich 1033 der Mannesstamm des Herzogshauses erlosch, übergab König Konrad II. Oberlothringen dem Herzog Gozelo I. von Niederlothringen. [7]) Jetzt war ganz Lothringen zum erstenmale seit Brunos Tode wieder in einer Hand vereinigt. Nach Gozelos Tode (1044) [8]) brach ein heftiger Streit um die Nachfolge aus. König Heinrich III. wollte die Zweiteilung Lothringens wiederherstellen und überließ daher dem ältesten Sohne Gozelos, Gottfried dem Bärtigen, nur Oberlothringen, das dieser schon bei Lebzeiten des Vaters verwaltet hatte; darüber empörte sich Gottfried, der auf das gesamte Lothringen Anspruch erhob. [9]) Wegen Hochverrats wurde ihm deshalb durch Fürstengericht sein Herzogtum Oberlothringen abgesprochen, [10]) das einstweilen unbesetzt blieb. [11]) Bereits 1046 auf einem Fürstentage zu Aachen wiedereingesetzt, [12]) erhob sich Gottfried abermals, da er sich in der Hoffnung, auch das erledigte Niederlothringen

---

[1]) Ruotger c. 20 S. 20. [2]) Cont. Regin. 965 S. 176. [3]) Flodoard 959 SS. III, 404. Über Friedrichs Abstammung siehe Jaerschkerski, 37 Beilage 3. [4]) Friedrichs Tod überl. Annal. necrol. Fuld. 978 SS. XIII, 204. [5]) Chron. s. Michaelis c. 9 SS. IV, 82. Uhlirz I, 108. [6]) Wipo c. 19 S. 29. Breßlau I, 202. 237 f. [7]) Sigeberti Chron. — irrig zu 1034 (Breßlau II, 72) — SS. VI, 357. An diesem Verfahren: Stärkung der herzoglichen Macht durch Übertragung von zwei Herzogtümern an Gozelo — erkennen wir deutlich, daß Konrad keineswegs die Beseitigung der Herzöge beabsichtigt hat. Siehe S. 40 n 5. [8]) Annal. Altah. 1044 S. 34. [9]) Ebd. 1044 S. 34. Sigebert 1044 SS. VI, 358. Eine gründliche Erörterung der Nachfolgeverhältnisse nach dem Tode Gozelos I. verdanken wir Stenzel II, 116 ff. [10]) Annal. Altah. mai. 1044 S. 38 . . . exquisita sententia a contubernalibus eius est iudicatum, quicquid de parte caesaris haberet beneficiorum, iure esse cariturum. [11]) Jaerschkerski, 20. [12]) Herim. Aug. 1046 SS. V, 125 f. Annal. Altah. mai. 1046 S. 41.

zu erhalten, getäuscht sah. Er verlor deshalb im folgenden Jahre (1047) von neuem Oberlothringen, daß einem Verwandten der königlichen Familie, dem Grafen Adalbert im rheinfränkischen Elsenzgau, überwiesen wurde.[1]) Da dieser bereits 1048 im Kampfe gegen Gottfried dem Bärtigen fiel, setzte Heinrich III. einen Verwandten Adalberts, den Grafen Gerhard, zum Herzog ein,[2]) dem 1070 sein Sohn Theoderich folgte.[3]) Die Herzogswürde wurde in dem Hause Gerhards erblich, das 700 Jahre lang, bis 1735, den Herzogsstuhl von Oberlothringen innehatte.[4])

b) Niederlothringen.

In Niederlothringen hatte Bruno 959 den Grafen Gottfried vom Jülichgau als Stellvertreter oder Unterherzog eingesetzt;[5]) nach dessen Tode[6]) blieb das Land längere Zeit unbesetzt.[7]) Im Jahre 977 übergab Otto II. Niederlothringen dem Bruder des Königs Lothar von Frankreich, Karl, den er wegen seiner Feindschaft mit dem französischen Königshofe für geeignet hielt zur Abwehr der Angriffe Lothars auf Lothringen.[8]) Nach Karls Tode (991) empfing das Herzogsamt sein Sohn Otto,[9]) der 1012 als der letzte Nachkomme des karolingischen Geschlechtes sein Leben beschloss.[10]) König Heinrich II. verlieh jetzt das Herzogtum dem Grafen Gottfried aus dem Hause Verdun oder Ardenne.[11]) Als

---

[1]) Herim. Aug. 1047 SS. V, 127. Giesebrecht II, 435. [2]) Herim. Aug. 1048 SS. V, 128. Sigebert 1048 SS. VI, 359. Gerhard war entweder ein Bruder oder Neffe Adalberts. Steindorff II, 46. [3]) Sigebert 1070 SS. VI, 362. [4]) Derichsweiler I, 70. [5]) Gegen E. Meyer, 31 ff. und Jaerschkerski, 10 f., die eine herzogliche Stellung Gottfrieds in Niederlothringen nicht annehmen und die Teilung Lothringens in Oberlothringen und Niederlothringen erst in das Jahr 977 setzen, siehe Vanderkindere, 749 ff. Vgl. auch Waitz VII, 99 ff. Witte, 18 n. 2. [6]) Cont. Regin. 964 S. 174. [7]) Uhlirz I, 44 f. [8]) Sigebert 977 SS. VI, 352. Gesta ep. Camerac. I, 101 SS. VII, 443. Chron. Virdun. bei Bouquet VIII, 296. [9]) Sigebert 991 SS. VI, 353. [10]) Hirsch II, 339 f. [11]) Sigebert — irrig zu 1005 — SS. VI, 354. Gesta ep. Camerac. III. 7 SS. VII, 468. Über Gottfried und sein Geschlecht vgl. Jaerschkerski, 37 Beilage 3.

dieser 1023 kinderlos starb, folgte ihm sein Bruder Gozelo I.[1]) Anscheinend hat Gozelo den König Konrad II. erst dann als Reichsoberhaupt anerkannt, nachdem er das Versprechen erhalten hatte, nach dem Tode des kinderlosen Friedrich II. auch mit der Verwaltung Oberlothringens betraut zu werden.[2]) Beide Herzogtümer wurden demgemäss nach dem Erlöschen des Mannesstammes des oberlothringischen Herzogshauses in seiner Hand vereinigt.[3]) König Heinrich III. hob jedoch diese Vereinigung nach dem Tode Gozelos (1044) wieder auf. Einem früheren, dem Herzog Gozelo gegebenen Versprechen zufolge verlieh er Niederlothringen dessen jüngerem Sohne Gozelo II.[4]) Bereits nach zwei Jahren verlor dieser wegen Unfähigkeit sein Herzogtum, das dem Grafen Friedrich von Luxemburg, einem Bruder des 1042 in Bayern eingesetzten Herzogs Heinrich VII., übertragen wurde.[5]) Dem kinderlosen Friedrich folgte 1065 Gottfried II. der Bärtige.[6]) Zweimal (1044 und 1047) war dieser seines Herzogtums Oberlothringen entsetzt worden,[7]) hatte sich aber dann mit dem königlichen Hofe wieder ausgesöhnt und wahrscheinlich auf dem Reichstage zu Köln (1056) das Versprechen der Nachfolge in Niederlothringen erhalten.[8]) Nach vier Jahren (1069) ging das Herzogtum auf seinen Sohn Gottfried III. den Buckligen über.[9]) Als dieser 1076 ohne männliche Nachkommen starb, folgte ihm nicht sein als Erbe eingesetzter Neffe,[10]) sondern Konrad, der kaum zwei Jahre alte Sohn des Königs Heinrich IV.[11]) Wenn auch die

---

[1]) Annal. Mosomag. 1023 SS. III, 161. Hugonis Chron. II, 3 SS. VIII, 370. [2]) Pirenne-Arnheim I, 80. [3]) Siehe S. 46. [4]) Annal. Altah. mai. 1044 S. 34. Herim. Aug. 1044 SS. V, 124. [5]) Annal. Altah. mai. 1046 S. 41. Herim. Aug. 1046 SS. V, 126. Über die Absetzung Gozelos II. vgl. im Gegensatze zu Steindorff I, 293 n. 2. Richter-Kohl III, 1 S. 365 n. b mit n. 1 ebd. Über Friedrichs Geschlecht siehe Hirsch I, 537. [6]) Friedrichs Tod und Gottfrieds Nachfolge überliefert Sigebert 1065 SS. VI, 361. [7]) Siehe S. 46 f. [8]) Sigebert 1057 SS. VI, 360. Gegen Jung, 30 vgl. Meyer v. Knonau I, 18 n. 15; ebd. I, 473 n. 146. Giesebrecht II, 531. [9]) Gottfrieds II. Tod und Gottfrieds III. Nachfolge überliefern Annal. Altah. mai. 1069 S. 78. [10]) Chron. s. Huberti Andagin. c. 39 SS. VIII, 590. [11]) Lambert 1076 S. 257. Berthold 1076 SS. V, 283.

Behauptung eines zeitgenössischen Geschichtsschreibers, daß Heinrich IV. dem Herzog Gottfried die Nachfolge des Neffen zugesichert habe,[1]) keineswegs richtig ist,[2]) so musste doch die Nichtbeachtung des Erbrechtes mit Recht Befremden erregen, zumal da der verstorbene Herzog ein treuer Anhänger des Königs gewesen war. Im Jahre 1089 jedoch entband dieser seinen Sohn von der Leitung Niederlothringens, das er nunmehr dem Neffen Gottfrieds des Buckligen, Gottfried IV. von Bouillon, verlieh,[3]) der 1076 nur die Mark Antwerpen erhalten hatte.[4]) Nach Gottfrieds Tode (1100)[5]) kam durch die Einsetzung eines Enkels des 1046 erhobenen Friedrich, des Grafen Heinrich von Limburg,[6]) den der Kaiser noch kurz zuvor heftig bekämpft hatte, zum erstenmal ein eingeborenes Geschlecht auf den Herzogsstuhl.[7]) Heinrich wurde aber bereits 1106 von König Heinrich V. auf einer Versammlung zu Worms gemäß dem Urteile der Fürsten als Hochverräter abgesetzt, weil er den Kaiser Heinrich IV. im Kampfe gegen den Thronerben (Heinrich V.) unterstützt hatte.[8]) In dem Nachfolger Gottfried V. von Löwen[9]) gelangte das Geschlecht des früheren Herzogs Giselbert wieder zur herzoglichen Würde, die seitdem im Besitze der Nachkommen Gottfrieds blieb.[10])

Wenn wir die beiden lothringischen Herzogtümer hinsichtlich ihrer Besetzung seit der Mitte des zehnten bis

[1]) Berthold 1076 SS. V, 283. [2]) Warum sollte der König ein dem treuesten Freunde gegebenes Versprechen nicht gehalten haben? Meyer v. Knonau II, 659 n. 66. Dieckmann, 84 n. 4. [3]) Sigebert 1089 SS. VI, 366 . . . tandem datur ducatus. [4]) Lambert 1076 S. 257. [5]) Annal. Patherbrun. 1100 S. 106. [6]) Blok-Houtrouw I, 184. [7]) Annal. Leodiens. Cont. 1101 SS. IV, 29. Annal. Aureaevall. 1101 SS. XVI, 683 . . . H. de Lemburch novum ducem et principem effecit consensu omnium principum curiae accedente. Hier wird zum erstenmal, allerdings in einem späteren Zeugnis (Wattenbach II, 423 f.), bei der Herzogseinsetzung die Zustimmung der Fürsten ausdrücklich erwähnt. Der neue Herzog hatte den Kaiser Heinrich IV. fast zu seiner Ernennung gezwungen. Blok I, 184. [8]) Ekkeh. Chron. univ. 1106 SS. VI, 236 . . . iudicio optimatum — ducatu privavit. Rodulfi gesta abb. Trudon. VI, 20 SS. X, 261 f. [9]) Sigebert 1106 SS. VI, 372. [10]) Pirenne-Arnheim I, 100 f.

gegen Anfang des zwölften Jhds. miteinander vergleichen, so ist ein Unterschied zu erkennen. Während in Oberlothringen, abgesehen von der kurzen Zwischenregierung des Hauses Verdun, nur zwei Geschlechter, die Grafen von Bar und Elsass, die Herzogswürde nacheinander bekleideten, fand in Niederlothringen ein mehrfacher Wechsel der Dynastien statt, der, wie in Bayern, Kärnten und Schwaben, durch Absetzung oder Kinderlosigkeit der Herzöge bzw. durch Aussterben der männlichen Linie der Herzogsgeschlechter bedingt wurde. Wie stark um die Mitte des elften Jhds. auch in Niederlothringen der Erblichkeitsgedanke war, zeigt die gefährliche Empörung Gottfrieds II. des Bärtigen. Nur vorübergehend konnte König Heinrich IV. dem Erben des letzten Herzogs aus dem Hause Verdun, Gottfried IV. von Bouillon, das Herzogtum vorenthalten, das seit Anfang des zwölften Jhds. in einer Familie erblich wurde.

7. Böhmen.

Der böhmische Herzog Wenzel I. war von König Heinrich I. unterworfen und zur Tributzahlung verpflichtet worden;[1]) sein Nachfolger Boleslaw I. wurde von Otto dem Grossen zum Vasallen des deutschen Königs erhoben.[2]) Böhmen galt während des zehnten und elften Jhds. noch nicht eigentlich als Reichsland;[3]) durch grössere Selbständigkeit in den inneren Angelegenheiten unterschied es sich von den übrigen Herzogtümern des Reiches.[4]) Auch betreffs der Herzogseinsetzung ist ein Unterschied vorhanden; während in den letztgenannten Gebieten zunächst das Ernennungsrecht des Königs, dann das Erbrecht der Herzogsgeschlechter die Oberhand gewinnt, sind in dem Herzogtume Böhmen während unsere Periode sämtliche Faktoren beteiligt: das

[1]) Wid. I, 35 S. 43 f. [2]) Ebd. I, 35 S. 43: (Wenceslav) frater tamen erat Bolizlavi, qui quamdiu vixit imperatori fidelis et utilis mansit (vgl. ebd. S. 43 n. 11); ebd. II, 3 S. 59: (Bolizlav) regi fidelis servus et utilis permansit. [3]) Lindner, Königswahlen, S. 193. [4]) Pernice, 21. Schroeder, 401.

Erbrecht der Przemysliden,[1]) die Wahl durch die Großen[2]) und das Bestätigungs- oder Belehnungsrecht des Königs.[3]) Doch besitzen wir erst seit Beginn des elften Jhds. sichere Zeugnisse für die Belehnung der böhmischen Fürsten durch den König. Im Jahre 1002 begab sich nämlich Wlodowej nach seiner Wahl zum Herzoge nach Regensburg, wo er von Heinrich II. mit Böhmen belehnt wurde.[4]) Die deutschen Herrscher waren eifrig bemüht, ihr Bestätigungsrecht geltend zu machen. Da der 1003 von den böhmischen Großen zu ihrem Herrn erkorene Polenherzog Boleslaw Chabry, ein Verwandter des przemyslidischen Hauses und Bruder Wlodowejs,[5]) in seinem Streben nach Unabhängigkeit sich weigerte, Böhmen zu Lehen zu nehmen,[6]) zog Heinrich II. mit einem Heere gegen ihn und vertrieb ihn aus dem Lande, das der von den Großen bereits anerkannte Przemyslide Jaromir erhielt.[7]) Diesen entthronte 1012 sein Bruder Udalrich, der deswegen sofort vor den Richterstuhl des Königs nach Merseburg geladen, dort aber trotz der gerechten Ansprüche Jaromirs im Besitze Böhmens bestätigt wurde.[8]) Im Jahre 1033[9]) zu Werben a. d. Elbe wegen Hochverrats seines

---

[1]) So heißt es z. B. von dem 1125 erhobenen Herzog Sobeslaw I. bei Cosmas, Chron. Boemorum, III, 60 SS. IX, 131 . . . iure haereditario in principatus solio elevatus est avito. Ebd. III, 13 S. 108: iustitia enim erat Boemorum, ut semper inter principes eorum maior natu solio potiretur in principatu. Loserth, 4 ff. 59 ff. [2]) Im Jahre 1101 belehnte zwar König Heinrich IV. den mährischen Fürsten Udalrich mit Böhmen (dat sibi ducatus insignia et vexillum), sed in ducem eligendi obtentum ponit in arbitrio Boemorum (Cosmas III, 15 SS. IX, 108). Herzog Sobeslaw I. ließ 1126 dem König Lothar, der das Vorrecht des Königs gegenüber der Anerkennung im Lande beanspruchte, melden: „Discretionem tuam, bone imperator, scire convenit, quod electio ducis Boemiae, sicut ab antecessoribus nostris accepimus, nunquam in imperatoris, semper autem in Boemiae principum constitit arbitrio, in tua vero potestate Boemicae electionis sola confirmatio“ (Mon. Sazav. Cont. Cosmae 1126 SS. IX, 155 f.). Loserth, 36 ff. [3]) Vgl. n. 2. Loserth, 72 ff. [4]) Thietmar V, 23 S. 120 . . . et, quae postulavit ab eo, in beneficium acquisivit. [5]) Huber I, 164. [6]) Thietmar V, 31 S. 124. [7]) Ebd. VI, 12 S. 141. [8]) Thietmar VII, 23 S. 182. [9]) Bachmann I, 200.

Amtes enthoben,[1]) erhielt Udalrich bereits 1034 von Konrad II. die Hälfte des Herzogtums zurück, die bei der Absetzung seinem Sohne Bretislaw zugewiesen worden war, während Jaromir, der Bruder Udalrichs, im Besitze der anderen Hälfte blieb.[2]) Nach dem bald darauf erfolgten Tode Udalrichs (1034)[3]) riefen die böhmischen Großen den Neffen des blinden Jaromir, Bretislaw I., zum Herzog aus.[4]) Der Versuch des neuen Fürsten, der Oberhoheit des deutschen Reichs sich zu entziehen, misslang, er erschien 1041 vor Heinrich III. zu Regensburg und leistete den Lehnseid, indem er versprach, so treu zu bleiben, wie ein Vasall seinem Herrn schuldig sei, und gelobte, allen Freunden des Königs ein Freund, den Feinden Feind zu sein.[5])

Hatten die Könige in der ersten Hälfte des elften Jhds. ihr Belehnungsrecht zur vollen Geltung gebracht, so sollte ihnen in der Folgezeit der häufige Streit der Przemysliden um das Herzogtum Gelegenheit geben, ihren Einfluss auf die Besetzung Böhmens zu steigern, indem sie nur einem geeigneten Mitgliede des Herzogshauses die Leitung des Landes anvertrauten.[6]) So belehnte Heinrich IV. 1099 zu Regensburg auf die Bitten des Herzogs Bretislaw II. dessen Bruder Borivoy mit Böhmen und befahl allen anwesenden böhmischen Großen, ihn nach dem Tode Bretislaws auf den Herzogsstuhl zu erheben.[7]) Borivoy folgte Ende des Jahres 1100 seinem Bruder;[8]) 1107 von seinem Vetter Swatopluk[9]) vertrieben, floh er zu König Heinrich V., den er um Schutz und Hilfe bat.[10]) Der darauf von dem Könige zur Rechenschaft gezogene Swatopluk wurde ohne jegliches Verhör gefangen gesetzt, während Borivoy sein Herzogtum zurückerhielt.[11]) Doch die Unfähigkeit seines Schützlings mag

---

[1]) Annal. Hildesh. 1032 S. 37. Annal. Altah. mai. 1032 S. 18. [2]) Annal. Hildesh. 1034 S. 38. Annal. Altah. mai. 1034 S. 19. [3]) Annal. Hildesh. 1034 S. 38. [4]) Cosmas I, 42 SS. IX, 65. [5]) Annal. Altah. mai. 1041 S. 27 f. [6]) Vgl. Bachmann I, 236 f. [7]) Cosmas III, 8 SS. IX, 105. [8]) Ebd. III, 13 SS. IX, 108. [9]) Vgl. die Stammtafel der Przemysliden bei Loserth, 79. [10]) Cosmas III, 19 SS. IX, 111. [11]) Ebd. III, 20 SS. IX, 111.

bald darauf Heinrich V. bewogen haben, Swatopluk aus der Haft zu entlassen und mit Böhmen zu belehnen.[1]) Als nach der Ermordung Swatopluks (1109)[2]) der jüngere Bruder des entthronten Borivoy, Wladislaw I., zum Herzog erhoben wurde, bemächtigte sich Borivoy Böhmens wieder, da er als der ältere bessere Ansprüche auf die Nachfolge zu haben glaubte.[3]) Diesen Zuständen machte das Eingreifen des Königs ein Ende; er begab sich nach Böhmen und entbot die streitenden Fürsten zu sich nach Rockyzan umweit Pilsen. Borivoy wurde nach seinem Eintreffen sofort verhaftet, während Wladislaw die Anerkennung als Herzog erhielt.[4])

So erlangte in Böhmen das königliche Bestätigungsrecht, das seit der Regierung Heinrichs II. als dritte Vorbedingung der Rechtsgiltigkeit der Nachfolge des Herzogs zu dem Erbrechte der Przemysliden und der Wahl durch die Großen hinzugetreten war, im Laufe der Zeit größere Bedeutung. Während zu Anfang des zwölften Jhds. bei der Besetzung der übrigen Herzogtümer der Einfluss des Königs von dem Erbrechte der regierenden Fürstenhäuser zurückgedrängt war, verfügte das Königtum über Böhmen nach Gutdünken, wenn es auch stets auf die Przemysliden-Familie Rücksicht nahm. König Lothar machte sogar den kühnen, allerdings erfolglosen Versuch, bei der Herzogseinsetzung das Vorrecht des königlichen Willens gegenüber der Erhebung im Lande grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.[5])

---

[1]) Annales Patherbrunnenses 1107 S. 118 f. [2]) Cosmas III, 27 SS. IX, 115. [3]) Ebd. III, 28. 29 SS. IX, 116 f. [4]) Ebd. III, 32 SS. IX, 118. [5]) Siehe S. 51 n. 2.

Rückblick.

Unsere Darlegung der Besetzung der Herzogtümer bis zum Jahre 1125 läßt einen Wechsel erkennen hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Herzogsgewalt erworben werden konnte. Das freie königliche Ernennungsrecht trat an die Stelle des Anrechtes der emporgekommenen Geschlechter und des Anerkennungsrechtes der Großen; diese behaupteten nur in Bayern ihren Einfluss. Die königliche Verfügungsgewalt über Sachsen, Oberlothringen und Niederlothringen wurde schon früh geschwächt, teils durch das Verfahren der Könige, bei der Besetzung die Mitglieder einzelner Geschlechter zu berücksichtigen, teils durch die erfolgreichen Bestrebungen der Herzöge, ihrer Würde erblichen Charakter zu verleihen. Auch in Bayern, Kärnten und Schwaben liessen bereits die sächsischen Herrscher das Anrecht gewissser Familien aufkommen, so daß auch hier früh die Idee der Erblichkeit der Herzogswürde sich bilden konnte. Doch trat in diesen Ländern etwa seit der Mitte des elften Jhds., in Bayern bereits seit der Wahl des Herzogs Heinrich IV. zum Könige (1002), eine Unterbrechung des Erbganges auf dem Herzogsstuhl ein. Amtsentsetzung und Mangel an Erbansprüchen boten den Königen öfters die Möglichkeit, die Herzogtümer nach freiem Ermessen zu besetzen. Meistens vergaben sie diese an Familienglieder oder Verwandte des königlichen Hauses, zeitweise sogar setzten sie keinen Herzog ein. Heinrich III. ließ Bayern, Kärnten und Schwaben zu gleicher Zeit mehrere Jahre hindurch (1039—42) unbesetzt und erhob durch die Vereinigung von vier Herzogtümern mit der Krone (Franken seit 954 unbesetzt) das Reich zu gewaltiger Machtfülle. Gegen Ende des elften Jhds. erstarkte in Bayern, Kärnten und Schwaben von neuem der Erblichkeitsgedanke, neben dem das königliche Ernennungsrecht an Bedeutung verlor; zu Beginn des zwölften Jhds. wurde auch hier das Herzogtum als ein erblicher Besitz betrachtet.

In Böhmen, das während unserer Periode noch nicht als ein eigentliches Reichsfürstentum zu betrachten ist, finden wir bei der Besetzung des erledigten Herzogsstuhls das Bestätigungs- oder Belehnungsrecht des Königs in Verbindung mit dem Erbrechte der Przemysliden und der Wahl oder Anerkennung des Herzogs durch die Großen.

Auch ein Absetzungsrecht machten die Könige geltend. Während sie erledigte Herzogtümer selbständig besetzen konnten, bedurften sie bei der Entfernung unbotmäßiger Herzöge aus dem Amte eines Fürstenurteils, das in der Regel in der Heimat der Angeklagten von Stammesgenossen gesprochen wurde.

Statistische Übersicht.

A. Anerkennung durch die Grofsen.

Sie wird erwähnt in Schwaben bei Burchard I. 917 und den Gegenherzögen Berthold 1079 und Berthold II. von Zähringen 1092; in Lothringen bei Giselbert 915 und Friedrich I. 959; in Bayern bei Heinrich IV. 995, Heinrich V. 1004 und Heinrich VI. 1027; bei Agnes 1056 und Welf I. 1071 erfolgte die Anerkennung nach der Einsetzung; bei Berthold 938, Otto 976, Konrad von Zütphen 1049, Heinrich VIII. 1053 und Otto von Nordheim 1061 wird zwar die Anerkennung nicht ausdrücklich erwähnt, doch erfolgte die Einsetzung in Bayern bezw. Regensburg.

B. Freie Verfügung des Königs.

I. Franken. 911–18 König Konrad I. 939—54 Liudolf. Seit 954 unbesetzt.

II. Bayern. 948—55 Heinrich I., Schwiegersohn des Herzogs Arnulf (I.). 976—82 Otto von Schwaben. 1002—04 unbesetzt. 1004—09 Heinrich V., abgesetzt. 1009—17 unbesetzt. 1017—26 Heinrich V. Febr. 1026 bis Juni 1027 unbesetzt. 1027–39 (42) Heinrich VI. 1039—42 unbesetzt. 1042–47 Heinrich VII. 1047—49 unbesetzt. 1049—53 Konrad von Zütphen, abgesetzt. 1053—54 Heinrich VIII. 1054—55 Konrad. 1056—61 Agnes. 1061—70 Otto von Nordheim, abgesetzt. 1070—77 Welf I., abgesetzt. 1077—96 unbesetzt. 1096—1101 Welf I.

III. Kärnten. 976—78 Heinrich der Jüngere, abgesetzt. 978—83 Otto, verzichtet. 983—89 Heinrich der Jüngere. 989—95 Heinrich II. von Bayern. 1002—04 Otto. 1012—35 Adalbero, Schwager des Herzogs Konrad I., abgesetzt. 1039—47 unbesetzt. 1047—55 Welf. Mitte Nov. 1055 bis Weihn. 1056 unbesetzt. 1056—61 Konrad III. 1061—77 Berthold von Zähringen, abgesetzt.

IV. Schwaben. 926—49 Hermann I., Gemahl der Witwe des Herzogs Burchard I. 950—54 Liudolf, Schwiegersohn Hermanns, abgesetzt. 1038—39 (45) Heinrich. 1039 bis 1045 unbesetzt. 1045—47 Otto II. 1057—77 Rudolf, abgesetzt. 1077—79 unbesetzt. 1079—1105 Friedrich I.

V. Sachsen. 919—61 unbesetzt. 961—73 Hermann. 1106—12 Lothar von Supplinburg, abgesetzt. 1112 Otto von Ballenstedt, Schwiegersohn des Herzogs Magnus. 1112 bis 1125 (37) Lothar von Supplinburg.

VI. Lothringen. 939—40 Heinrich. 940—44 Otto. 944—53 Konrad der Rote, abgesetzt. 953—65 Bruno.

a) Oberlothringen. 959—84 Friedrich I. 1044—46 unbesetzt. 1047—48 Adalbert.

b) Niederlothringen. 959—64 Gottfried. 964—77 unbesetzt. 977—91 Karl. 1012—23 Gottfried I. 1046—65 Friedrich von Luxemburg. 1076—89 Konrad.

C. Erblichkeit.

I. Franken. 918—39 Eberhard, Bruder des Königs Konrad.

II. Bayern. 907—37 Arnulf, Sohn des Markgrafen Liutpold. 937—38 Arnulf, Sohn Arnulfs (I.), abgesetzt. 938—47 Berthold, Oheim des abgesetzten Arnulf. 955—76 Heinrich II., Sohn Heinrichs I., abgesetzt. 983—85 Heinrich III., Sohn Bertholds. 985—95 Heinrich II. 995—1002 (04) Heinrich IV., Sohn Heinrichs II. 1101—20 Welf II., Sohn Welfs I. 1120—26 Heinrich IX., Bruder Welfs II.

III. Kärnten. 995—1002 Heinrich IV. von Bayern, Sohn Heinrichs II. 1004—11 Konrad I., Sohn des Herzogs Otto. 1036—39 Konrad II., Sohn Konrads I. 1077—90 Liutold, Enkel des Herzogs Adalbero. 1090—1122 Heinrich, Bruder Liutolds. 1122—23 oder 24 Heinrich der Jüngere, durch seine Mutter ein Enkel des Vorgängers. 1123 oder 24 folgt Engelbert, ein Bruder Heinrichs des Jüngeren.

IV. Schwaben. 954—73 Burchard II., Sohn Burchards I. 973—82 Otto I., Sohn des Herzogs Liudolf und durch seine Mutter ein Enkel des Herzogs Hermann I. 983—97 Konrad, Neffe Hermanns I. 997—1003 Hermann II., Sohn oder Neffe Konrads. 1003—12 Hermann III., Sohn Hermanns II. 1012 bis 1015 Ernst I., Schwager Hermanns III. 1015—30 Ernst II., Sohn Ernsts I., abgesetzt. 1030—38 Hermann IV., Bruder Ernsts II. 1048—57 Otto III., Verwandter des Geschlechtes Ernsts I. und durch seine Mutter Gerberga ein Enkel Hermanns II. 1105—47 Friedrich II., Sohn Friedrichs I.

V. Sachsen. 880—912 Otto, Bruder des Herzogs Bruno. 912—19 (36) Heinrich, Sohn Ottos. 973—1011 Bernhard I., Sohn des Herzogs Hermann. 1011—59 Bernhard II., Sohn Bernhards I. 1059—72 Ordulf, Sohn Bernhards II. 1073—1106 Magnus, Sohn Ordulfs.

VI. Lothringen. 915—39 Giselbert, Sohn des Herzogs Reginar.

a) Oberlothringen. 984—1027 Theoderich, Sohn des Herzogs Friedrich I. 1027—33 Friedrich II., Sohn Theoderichs. 1033—44 Gozelo I. von Niederlothringen, Verwandter Friedrichs II. 1044 Gottfried II. der Bärtige, Sohn Gozelos I., abgesetzt. 1046—47 Gottfried II. der Bärtige, abgesetzt. 1048—70 Gerhard, Bruder oder Neffe des Herzogs Adalbert. 1070—1115 Theoderich, Sohn Gerhards. 1115—39 Simon I., Sohn Theoderichs.

b) Niederlothringen. 991—1012 Otto, Sohn des Herzogs Karl. 1023—44 Gozelo I., Bruder des Herzogs Gottfried I. 1044—46 Gozelo II., Sohn Gozelos I., abgesetzt. 1065—69 Gottfried II. der Bärtige, Bruder Gozelos II. 1069

bis 1076 Gottfried III. der Bucklige, Sohn Gottfrieds II. 1089—1100 Gottfried IV. von Bouillon, durch seine Mutter ein Neffe Gottfrieds III. 1101—06 Heinrich von Limburg, Enkel des Herzogs Friedrich von Luxemburg, abgesetzt. 1106—28 Gottfried V. von Löwen, Nachkomme des Geschlechtes des Herzogs Giselbert.

VII. Böhmen. 920—35 Wenzel I. 935—67 Boleslaw I., Bruder Wenzels. 967—99 Boleslaw II., Sohn Boleslaws I. 999—1002 Boleslaw III., Sohn Boleslaws II. 1002—03 Wlodowej, durch seine Mutter ein Enkel Boleslaws I. 1003 bis 1004 Boleslaw Chabry, Bruder Wlodowejs, vertrieben. 1004—12 Jaromir, Bruder Boleslaws III. 1012—33 Udalrich, Bruder Jaromirs, abgesetzt. 1033—34 Jaromir und Bretislaw, Sohn Udalrichs. 1034 Jaromir und Udalrich. 1034—55 Bretislaw I., Sohn Udalrichs. 1055—61 Spitighniew, Sohn Bretislaws I. 1061—92 Wratislaw, Bruder Spitighniews. 1092—1100 Bretislaw II., Sohn Wratislaws. 1100—07 Borivoy, Bruder Bretislaws II., abgesetzt. 1107—09 Swatopluk, Neffe Wratislaws. 1109—17 Wladislaw I., Bruder Borivoys. 1117 bis 1120 Borivoy und Wladislaw I. 1120—25 Wladislaw I. 1125—40 Sobieslaw I., Bruder Wladislaws.

Anhang.

Zusammenstellung der Ausdrücke und Formen der Übertragung der Herzogtümer.

Unter dem Einflusse des Lehnswesens, das allmählich alle Verhältnisse des mittelalterlichen Staatswesens durchdrang, wurden auch die Reichsämter in Lehen umgewandelt. Die Handlung bei der Verleihung erledigter Lehen setzte sich aus der Hulde (commendatio) und der Leihe oder Investitur zusammen.[1]) Die Hulde, welche die Vasallität begründete, bestand aus der Handreichung (Mannschaft, homagium, hominium) und dem Eide (fidelitas), durch den der Mann (homo, fidelis, miles, vassallus) gelobte, dem Herrn (dominus, senior) treu und ergeben zu sein. Die Erteilung des Lehens (Leihe) geschah durch Übergabe eines Gegenstandes (Handschuh, Ring, Schwert, Speer); bei der Verleihung der weltlichen Fürstentümer diente eine Fahnenlanze als Investitursymbol.[2]) — Ob die Einsetzung der Herzöge während des zehnten und elften Jahrhunderts in der eben geschilderten Weise erfolgte, wird eine Prüfung der von den Geschichtsschreibern bei der Besetzung der Herzogtümer gebrauchten Ausdrücke ergeben.

in ducatu(m) succedit (successit): Annal. s. Rudberti 937 SS. IX, 771. Annal. Altah. mai. 1035, 1047, 1069 S. 19, 44, 78. Cont. Regin. 940, 943, 954 S. 162, 168.

[1]) Schroeder, 406 ff. Waitz VI, 52 ff. [2]) Otto v. Freising II, 5 S. 85: est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur. Bruckauf, 46 ff.

Annal. Einsidl. 997, 1015 SS. III, 144. Herim Aug. 1004, 1012 SS. V, 118, 119. Otto v. Freising, Gesta Friderici, I, 10 S. 21. Annalista Saxo 1011 SS. VI, 661. Sigebert 991 SS. VI, 353. Ebd. 1070 S. 362. Lambert 1069 S. 112. Auctar. Garst. 1119 SS. IX, 569.

ducatum accepit (suscepit, percepit): Herim. Aug. 937, 957, 997, 1012 SS. V, 113, 115, 118, 119. Annal. Hildesh. 1057 S. 47. Lambert 1071 S. 118. Ekkeh. Chron. univ. 1057, 1071, 1105 SS. VI, 198, 200, 230. Wipo c. 21 S. 31. Berthold 1057, 1061 SS. V, 270, 271. Annal. Sangall. mai. 1038 SS. I, 84. Annalista Saxo 1106 SS. VI, 745. Auctar. Garst. 940 SS. IX, 566. Cont. Regin. 953 S. 167. Annal. Quedl. 995 SS. III, 73. Sigebert 1048 SS. VI, 359. Ebd. 1034 S. 357: impetrato ducatu. Adam II, 7 S. 46: ducem accepit. Ebd. II, 21 S. 56: heredem suscepit. Ebd. III, 42 S. 125: hereditatem patris acceperunt. Annal. Sangall. mai. 1012 SS. I, 82: Signa capit tum res — E.

ducatum recepit: Sigebert 1065 SS. VI, 361. Herim. Aug. 973, 982, 1031 SS. V, 116, 117, 121. Ekkeh. Chron. univ. 1096 SS. VI, 208. Hist. Welf. Weing. c. 14 S. 22. Wipo c. 25 S. 33.

ducatum obtinet (obtinuit): Hist. Welf. Weing. c. 15 S. 23. Thietmar IV, 20 S. 76: patris bona optinuit. Cont. casuum sti Galli c. 21 S. 45. Vita Chunradi archiep. Salisb. c. 16 SS. XI, 72. Lambert 1044, 1058 S. 59, 73. Annal. Hildesh. 1011 S. 30. Vita Meinwerci Ep. c. 14 SS. XI, 114. Annalista Saxo 1059 SS. VI, 692. Annal. Rosenveld. 1106 SS. XVI, 103. Annal. s. Disibodi 1106 SS. XVII, 19. Sigebert 1048 SS. VI, 359.

ducamen (dignitatem) adeptus est: Triumphus. s. Remacli c. 13 SS. XI, 443. Gesta ep. Camerac. III, 7 SS. VII, 468.

ducatum promeruit: Thietmar IV, 8 S. 69. Annal. Sangall. mai. 1030 SS. I, 83.

ducatum donat: Sigebert 1101 SS. VI, 368. Annal. Leodiens. Cont. 1101 SS. IV, 29. Annal. Quedl. 995 SS. III, 73.

ducatum (con)tradidit: Herim. Aug. 1047, 1053 SS. V, 127, 133. Casus monast. Petrishus. II, 31 SS. XX, 645. Lambert 1076 S. 257. Annal. Altah. mai. 1044, 1045, 1054, 1057, 1071 S. 34, 39, 49, 53, 80. Ebd. 1042 S. 31: principatus traditus est.

ducatum dedit: Cont. Regin. 955 S. 168. Lambert 1056, 1061 S. 70, 78. Adam III, 59 S. 139. Ekkeh. Chron. univ. 1057 SS. VI, 198. Casus. monast. Petrishus. II, 31, 33 SS. XX, 645, 646. Thietmar V, 14, VIII, 14 S. 115, 202. Wipo c. 25 S. 33. Helmold I, 35 S. 69. Annal. Altah. mai. 1044, 1046 S. 34, 41. Herim. Aug. 1046 SS. V, 126: ducatum reddidit.

ducatus datur (datus est): Sigebert 997, 1005, 1089, 1106 SS. VI, 352, 354, 366, 372. Rodulfi gesta abb. Trudonens. VI, 20 SS. X, 261 f. Annal. Altah. mai. 1046 S. 41.

ducatus delegatus est: Berthold 1079 SS. V, 319.

ducatus denegatur: Sigebert 1044 SS. VI, 358.

honor translatus est: Annal. Weissemburg. 1071 SS. III, 71.

honoribus suis restituit (restituuntur): Thietmar VIII, 66 S. 233. Annal. Patherbr. 1112 S. 126. Annalista Saxo 1112 SS. VI, 749.

ducatum concessit: Annal. Altah. mai. 1049 S. 45. Wid. II, 33 S. 79: ducatus conceditur.

ducatum (regnum) committit (commisit): Flodoard 940, 953 SS. III, 387, 402. Annal. Hildesh. 1036 S. 40. Ekkeh. Chron. univ. 1057 SS. VI, 198. Cont. Regin. 950 S. 164. Adam II, 7 S. 46: tutelae vicem commisit. Ruotger c. 20 S. 20: tutorem et provisorem misit.

ducatus committitur (commissus est): Cont. Regin. 926, 940 S. 158, 161. Annal. Altah. mai. 950 S. 9. Annalista Saxo 1112 SS. VI, 749. Annal. Patherbr. 1112 S. 125. Brief des Klerikers Azeko, abgedruckt bei Giesebrecht II, 713. Annal. Altah. mai. 1046 S. 41: ducatus habendus permittebatur.

ducatum commendavit (commendans): Vita Godehardi post. c. 22 SS. XI, 208. Berthold 1079 SS. V, 319. Adarn II, 9 S. 47: vices suas commendantes.

ducatus commendatur: Annal. Patherbr. 1106 S. 116. Annal. Hildesh. 1106 S. 60. Annal. Altah. mai. 1061 S. 59.

vicarium potestatis relinquere: Adam II, 7 S. 46.

(sub se) praefecit (praeficiens): Wid. II, 26, 36 S. 76, 80. Gesta ep. Camerac. I, 101 SS. VII, 443. Flodoard 959 SS. III, 404: vice sua praefecit.

ducatui praesidere fecit: Berthold 1076 SS. V, 283.

ducem promovit: Herim. Aug. 1047 SS. V, 127. Ebd. 926 SS. V, 113: dux promovetur.

ducem constituit: Herim. Aug. 1048, 1049 SS. V, 127, 128.

dux constituitur (constitutus est): Annal. Altah. mai. 1027 S. 18. Annal. Hildesh. 983 S. 24. Herim. Aug. 948, 1045, 1046, 1048 SS. V, 114, 125, 126, 128. Annal. Einsidl. 1012 SS. III, 144. Annal. August. 1059 SS. III, 127. Adam II, 46 S. 73. Lambert 1073 S. 150. Annal. Patherbr. 1106 S. 115.

dux efficitur: Berthold 1071 SS. V, 275. Annal. August. 1012 SS. III, 124.

dux factus est: Lambert 1057 S. 72. Annal. Juvav. mai. 975 SS. I, 88. Herim. Aug. 982 SS. V, 117. Otto v. Freising I, 8 S. 19. Hrotsuith, Primord. coen. Gandesh. V. 368 (opera) S. 240. Helmold I, 16 S. 33: principatus heres factus est.

in ducem sublimatur: Annal. s. Jacobi Leodiens. 1087 SS. XVI, 639. Annal. Quedl. 985 SS. III, 67: ductoria dignitate sublimatum. Triumphus s. Remacli c. 13 SS. XI, 443: magister militiae sublimatur.

dux praeponitur: Annal. August. 1079 SS. III, 130.

dux statuitur (substituitur): Chron. Regia Colon. 1106 Rec. I, S. 45. Annal. s. Jacobi Leodiens. 1076 SS. XVI, 639.

dux ordinatus est: Annal. Sangall. mai. 1002 SS. I, 81.

surrexit: Annal. Hildesh. 1047 S. 46. Ekkeh. Chron. univ. 1106 SS. VI, 241.

dux esse cepit: Annal. Hildesh. 1027 S. 34.

prefuit (munere imperatoris): Thietmar IV, 3 S. 66.

principatu potiri: Annal. Altah. mai. 1057 S. 53.

se tradidit: Wid. I, 26, 27 S. 33, 34. Annal. Altah. mai. 1049 S. 45: ut subderentur dominio — G. per manus se illi (sc. caesari) tradidit. Chron. Virdun. bei Bouquet VIII, 296: Compulit — Imperatori se dedere. Adam II, 46 S. 74: rebellis princeps tandem flexus — caesari H. supplex dedit manus. Gesta ep. Camerac. III, 55 SS. VII, 487: manibus se illius (sc. regis) commisit, pariterque dux G.

ire in comitatum: Wid. II, 8 S. 61. Ebd. I, 31 S. 38: ducis officium gerentem. Ebd. II, 29 S. 77: aliquantis urbibus suis usibus concessis, permissus est intra regionem Loth. habitare.

Liudpr., Antap. II, 23 S. 37: A. — Heinrici regis miles efficitur.

Annal. Quedl. 985 SS. III, 67: ambabus in unum complicatis manibus, militem se et vera ulterius fide militaturum tradere non erubuit.

Thietmar V, 22 S. 120: (Herim. dux) regi humiliter presentatur — in beneficio et in omnibus iusti desiderii satisfactionem persolvens — miles et amicus eius fidus efficitur. Ebd. VI, 3 S. 135: militi suimet generoque H. — cumque hasta signifera ducatum dedit. Ebd. I, 7 S. 5: H. — hereditatem iure et maximam benefitii partem gratuito regis suscepit ex munere.

Annal. Quedl. 1020 SS. III, 84: gratiam imperatoris pariter cum beneficio patris obtinuit.

Annal. Altah. mai. 1044 S. 38: exquisita sententia a contubernalibus eius (sc. Gotefridi) est iudicatum, quicquid de parte caesaris haberet beneficiorum, iure esse cariturum. Itaque interdicto utroque ducatu —. Berthold 1070 SS. V, 275: rex Ottonem — ducatu et caeteris beneficiis privavit. —

Ausdrücke und Formen der Übertragung Böhmens: Thietmar V, 23 S. 120: cum humili subiectione et fideli

promissione (Wlodowei) hunc (sc. regem) in dominum elegit et, quae postulavit ab eo, in beneficium acquisivit. Ebd. V, 31 S. 124: rex mandans ei (sc. Bolizlavo), si terram — de sua gratia, ut ius antiquum poscit, retinere sibique in omnibus fideliter vellet servire —. Ebd. VI, 12 S. 141: Cunctis mox dignitatibus a rege honoratur Jaremirus paternis. Ebd. VII, 23 S. 142: (Othelricus) regnum — gratuito munere suscepit.

Annal. Altah. mai. 1032 S. 18: Bratizla, suscepto ducato patris. Ebd. 1034 S. 19: (Udalricus) recipiensque ducatum suum.

Annal. Hildesh. 1034 S. 38: (Odalricus) ducatus sui medietatem — suscepit.

Annal. Altah. mai. 1041 S. 27f.: (Primates) regi decenter dant consilium, ut — priorem dominatum illi redderet. Quem ubi recepit (Bratizla) iusiurandum regi fecit, ut tam fidelis illi maneret, quam miles seniori esse deberet, omnibus amicis eius fore se amicum, inimicis inimicum, et nihil — sibimet submittere, nisi duas regiones, quas ibi meruit suscipere. Ebd. 1055 S. 51: Zpitigneum etiam — in locum substituit patris.

Cosmas III, 8 SS. IX, 105: caesar confirmat Boemorum electionem. — Item (Bracizlaus) et hoc obtinuit precibus apud caesarem, ut eius fratri Borivoy vexillum daret. Ebd. III, 15 S. 108: A quo (sc. Udalrico) caesar accepta pecunia, dat sibi ducatus insignia et vexillum.

Annal. Patherbr. 1107 S. 119: Quem (sc. Suatopluk) rex acceptis obsidibus ducem Boemiae constituit.

Cosmas III, 27 SS. IX, 116: Tunc W. — rogat, ut — Ottonem decernat eis ducem. Quem ilico rex collaudat —. Monachi Sazav. Cont. Cosmae 1126 SS. IX, 156: (rex) transdidit ei (sc. Sobezlao) per manum insigne ducatus vexillum et ita datis invicem osculis —.

Prüfen wir nun zur Feststellung der Formen der Herzogseinsetzung die Ausdrücke der Geschichtsschreiber. Ihrem Berichte zufolge fand die Übertragung Böhmens in

der früher geschilderten Weise[1]) statt. Der Herzog leistete dem Könige den Lehneid[2]) und erhielt das Herzogtum unter dem Symbole der Fahne.[3]) Bei der Besetzung der übrigen Herzogtümer überliefern die Quellen nur in wenigen Fällen, daß der Herzog Vasall des Königs wurde[4]) oder die Einweisung in das Herzogtum mit der Fahne erfolgte.[5]) Meistens finden wir anstelle der Ausdrücke ‚hominium et sacramentum fecit', fidelitatem iuravit, inbeneficiavit, investivit, in beneficium dedit[6]) die Herzogseinsetzung mit folgenden Worten erwähnt: in ducatu(m) successit, ducatum accepit (obtinuit, adeptus est, promeruit), ducatum dedit (donat, concessit, tradidit, commisit), ducatus datur (commendatur, committitur, conceditur), ducem constituit (promovit, sub se prae-

---

[1]) Siehe S. 60. [2]) Thietmar V, 23 S. 120. Siehe ob. S. 64 f. Annal. Altah. mai. 1041 S. 27 f. Siehe ob. S. 65. [3]) Cosmas III, 8 SS. IX, 105. Siehe ob. S. 65. Cosmas III, 15 SS. IX, 108. Siehe ob. S. 65. Monachi Sazav. Cont. Cosmae 1126 SS. IX, 156. Siehe ob. S. 65. [4]) Liudpr., Antap. II, 23 S. 37. Siehe ob. S. 64. Annal. Quedl. 985 SS. III, 67. Siehe ob. S. 64. Thietmar V, 22 S. 120. Siehe ob. S. 64. — ‚Militem nostrum' wird Herzog Rudolf von Schwaben in einem Briefe Heinrichs IV. an die Römer genannt (Jaffé V, 501). Berthold 1078 SS. V, 307: Roudolfus, dux et miles regis Heinrici, quique ipsi ut fidelis et in auxilio per omnia quae ad regni sui tutamenta pertinerent individuus assistaret, sacramentorum firmamentis adiuratus fuerit. Thietmar IX, 34 S. 258: Huius (sc. imperatoris) miles egreius atque fidelis, dux Thiedricus. [5]) Thietmar VI, 3 S. 135. Siehe ob. S. 64. Adalbold, Vita Heinrici, c. 1 SS. IV, 684: (Heinricus) de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur in solum hereditarium. Auf Münzen und Siegeln erscheinen die bayrischen Herzöge mit dem Symbole der Fahne (Obermayr, Taf. VI No. 79. 80; vgl. ebd. S. 116. Seyler, 253 Fig. 201). Wir besitzen zwei bayrische Münzen, die den Investiturakt zur Abbildung bringen; die eine bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Verleihung des bayrischen Herzogtums an Heinrich VIII. (1053, Obermayr, Taf. VI No. 76. 77; vgl. ebd. S. 114), die andere auf die Investitur Welfs I. (1070, Obermayr, Taf. VI No. 83; vgl. ebd. S. 132 f.). Vgl. Bruckauf, 21. — Zuweilen wird das Herzogtum als beneficium bezeichnet. Thietmar I, 7 S. 5. Siehe ob. S. 64. Thietmar V, 22 S. 120. Siehe ob. S. 64. Annal. Quedl. 1020 SS. III, 84. Siehe ob. S. 64. Annal. Altah. mai. 1044 S. 38. Siehe ob. S. 64. Berthold 1070 SS. V, 275. Siehe ob. S. 64. [6]) Waitz VI, 136 f.

fecit), dux factus est (ordinatus est, efficitur, promovetur, praeponitur, statuitur, substituitur). Diese Ausdrucksweise legt die Annahme nahe, daß das Herzogtum während des zehnten und elften Jahrhunderts noch nicht als Lehen galt oder jedenfalls sein rechtlicher Charakter ein schwankender war. Gestützt wird diese Annahme durch die öftere Vereinigung der Herzogtümer mit der Krone, so daß also der Rechtssatz, ein erledigtes Reichslehen müsse binnen Jahr und Tag wieder verliehen werden,[1]) noch keine Geltung hatte.

Es wäre zu wünschen, daß die Frage nach dem rechtlichen Charakter des Herzogtums im zehnten und elften Jahrhundert einmal einer gründlichen Untersuchung unterzogen würde.

[1]) Lindner III, 338.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Joseph Bernhard Schlotterose, kath. Konf., am 1. Juli 1889 zu Heyerode, Kr. Mühlhausen i. Th., als Sohn des Hauptlehrers Andreas Schlotterose und seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Goldmann. Zunächst besuchte ich die Elementarschule meines Geburtsortes, trat dann Ostern 1901 in die Quarta des Kgl. Gymnasiums zu Heiligenstadt (Eichsfeld) ein und bestand dort Ostern 1908 die Reifeprüfung. Darauf wurde ich an der Universität Marburg immatrikuliert zum Studium der klassischen Philologie, der Geschichte und Philosophie. Ostern 1909 bezog ich die Universität Halle. Während meiner Studienzeit in Halle war ich Mitglied der Seminare für Geschichte, Geographie und Philosophie unter Leitung der Herren Professoren Heldmann, Lindner, Philippson, Schlüter, Menzer.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 29. Februar 1912.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:

in Marburg:

Birt, Fischer †, Mannkopff, Menzer, Mirbt, Oestreich, Rade, von der Ropp, Schücking, Schwarz, Tuczek, Varrentrapp, Wenck.

in Halle:

Brodnitz, Fester, Fries, Goldschmidt, Hartung, Heldmann, Kern, Lindner, Menzer, Muff †, Niese †, Philippson, Saran, Schenck, Schlüter, Scupin, von Stern, Uphues, Walther, Wissowa, Wüst.

Allen diesen Herren bin ich zu Danke verpflichtet.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Geheimrat Lindner, der vorliegende Arbeit angeregt und mit gewohnter Bereitwilligkeit und Freundlichkeit geleitet und gefördert hat.